


141. Sitzung, Montag, 30. Januar 2006, 14.30 Uhr

Vorsitz: Hans Peter Frei (SVP, Embrach)

Verhandlungsgegenstände
13. Genehmigung der Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrags der Zürcher Kantonalbank

Antrag des Bankrates vom 24. Februar 2005 und geänderter Antrag der ZKBK vom 14. September 2005

KR-Nr. 59a/2005..... Seite 10343

14. Änderung des Steuergesetzes (Grundstückgewinnsteuer) (Reduzierte Debatte)

Einzelinitiative Martin Huber, Uster, vom 2. November 2005

KR-Nr. 319/2005..... Seite 10351

15. Neufassung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Reduzierte Debatte)

Einzelinitiative Stefan Günthner, Zürich, vom 5. Dezember 2005

KR-Nr. 371/2005..... Seite 10354

16. Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Reduzierte Debatte)

Einzelinitiative Michael Budliger, Zürich, vom 5. Dezember 2005

KR-Nr. 372/2005..... Seite 10364

19. Kein Zeugnisverweigerungsrecht bei Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden

Parlamentarische Initiative Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon), Ralf Margreiter (Grüne, Zürich) und Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen) vom 20. Juni 2005

KR-Nr. [297/2005](#)..... Seite 10379

20. Demokratie und Mitsprache bei Atoanlagen (Ergänzung § 2 Energiegesetz des Kantons Zürich)

Parlamentarische Initiative Marcel Burlet (SP, Regensdorf), Käthi Furrer (SP, Dachsen) und Peter Weber (Grüne, Wald) vom 7. November 2005

KR-Nr. [307/2005](#)..... Seite 10391

23. Elektronische Abstimmungsanlage

Parlamentarische Initiative Renate Büchi (SP, Richterswil), Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau) und Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon) vom 13. Dezember 2005

KR-Nr. [368/2005](#)..... Seite 10366

24. Änderung des Kantonsratsgesetzes

Parlamentarische Initiative Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil), Thomas Heiniger (FDP, Adliswil) und Romana Leuzinger (SP, Zürich) vom 19. Dezember 2005

KR-Nr. [375/2005](#)..... Seite 10374

Verschiedenes

– Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse..... Seite 10400

Geschäftsordnung

Ratspräsident Hans Peter Frei: Wir fahren heute Nachmittag mit den Traktanden 13 bis 16 fort. Dann behandeln wir die Traktanden 23 und 24 und anschliessend ab Traktandum 19.

Das Wort wird weiter nicht verlangt. Die Traktandenliste ist genehmigt.

Begrüssung

Ratspräsident Hans Peter Frei: Ich begrüsse auf der Tribüne einen ehemaligen Vorgänger von mir, alt Kantonsratspräsident Hansjörg Frei.

13. Genehmigung der Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrags der Zürcher Kantonalbank

Antrag des Bankrates vom 24. Februar 2005 und geänderter Antrag der ZKBB vom 14. September 2005

KR-Nr. [59a/2005](#)

Ratspräsident Hans Peter Frei: Zu diesem Geschäft begrüsse ich den Präsidenten des Bankrates, Doktor Urs Oberholzer.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Präsident der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank (ZKBB): Aufgrund der Teilrevision des ZKB-Gesetzes vom 30. Juni 2003, welche auf den 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, hat uns der Bankrat Richtlinien zur Erfüllung des Leistungsauftrags vorgelegt. Diese müssen heute gemäss Artikel 11 Absatz 2 Ziffer 3 vom Kantonsrat genehmigt werden. Die Erfüllung des Leistungsauftrags durch die ZKB ist die Grundlage für die Staatsgarantie, welche der Kanton Zürich der Zürcher Kantonalbank in Paragraf 6 des ZKB-Gesetzes gewährt. Somit ist die Aufsicht über die Erfüllung des Leistungsauftrags eine der zentralen Aufgaben der Kommission zur Prüfung von Rechnung und Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank.

Im Zweckartikel 2 ist der Leistungsauftrag für die ZKB umschrieben. Darin heisst es: «Die Bank soll zur Lösung von volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben beitragen und die umweltfreundliche Entwicklung im Kanton unterstützen. Zudem muss die Bevölkerung des Kantons Zürich mit den Bankdienstleistungen versorgt werden, welche ihren Grundbedürfnissen entsprechen.» Der Zweckartikel im Gesetz umreisst aber nur die Aufgaben der ZKB für den Kanton Zürich. Darum sind Richtlinien zum Leistungsauftrag als Konkretisierung zu dessen Erfüllung für die ZKB und als Grundlage für die Aufsicht durch den Bankrat und die kantonsrätliche Kommission nötig und hilfreich. Die Rahmenbedingungen für die Erfüllung des Leistungsauftrags sind die ökonomische, soziale und ökologische Nachhaltig-

keit, die Regelung des Risikomanagements und die Erzielung eines angemessenen Gewinns durch die Bank. Der Leistungsauftrag subventioniert nicht bestimmte Leistungen, sondern soll alle Leistungen der ZKB umfassen. Das zeigt sich darin, dass der Leistungsauftrag im Leitbild und in Strategien verankert, im Jahresplan und in Zielsetzungen integriert ist und im operativen Geschäft umgesetzt werden soll. Obwohl die Richtlinien noch nicht in Kraft sind, werden sie schon jetzt in der ZKB weitgehend so gehandhabt.

Die Kommission hat die Richtlinien zur Erfüllung des Leistungsauftrags an fünf Sitzungen beraten und mit den Verantwortlichen der ZKB besprochen. Anlass zu Fragen und Diskussionen gaben die Formulierung «Grundbedürfnisse», die praktische Umsetzung der Grundsätze der Nachhaltigkeit und das Fehlen der geschlechterneutralen Formulierungen.

Der Begriff «Grundbedürfnisse» ist nach Ansicht der Kommission in diesen Richtlinien dort unpassend, wo es um Anlage- und Bankgeschäfte und nicht etwa um den Sozial- oder Gesundheitsbereich geht. Der Bankrat konnte diesen Einwand nachvollziehen und schlug die Formulierung «Grundbedürfnisse für Bankdienstleistungen» vor.

Die Nachhaltigkeit kann erreicht werden durch das gleichzeitige und gleichberechtigte Umsetzen zu umweltbezogenen sozialen und wirtschaftlichen Zielen, ohne die Fähigkeit der zukünftigen Generation zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Ein Teil der Kommission wollte genauer wissen, wie die ZKB diesen Forderungen nachkommt und wie sie die drei Säulen im Einzelfall und im täglichen Geschäft gewichtet. Die ZKB hat in der Folge der Kommission zugesagt, jedes Jahr bei der Beratung des Geschäftsberichts zur Nachhaltigkeit und deren Operationalisierung ausführlich Auskunft zu geben. Damit können wir uns zufrieden geben und verzichten auf eine Präzisierung in den vorliegenden Richtlinien.

Gestört hat die Kommission auch, dass die Richtlinien zur Erfüllung des Leistungsauftrags nur die männliche Form enthalten. Sie stellt daher den Antrag, diese mit den weiblichen Formen zu ergänzen oder durch geschlechtsneutrale Formulierungen zu ersetzen.

Die ZKBK hat somit Anträge auf Änderungen in der Vorlage eingebracht. Grundsätzlich können Verordnungen durch den Kantonsrat jedoch nur genehmigt oder abgelehnt, aber nicht geändert werden. Die Vorlage [59a/2005](#) entspricht einer Verordnung. Unsere Recherchen haben ergeben, dass gemäss Schlussfolgerungen des Rechtsgutachtens von Hans Naef vom 10. Februar 1976 geringfügige Modifikationen

einer Verordnung durch den Kantonsrat möglich sind. Der Rechtsdienst der Direktion der Justiz und des Innern hat bestätigt, dass die von der ZKBK beantragten Änderungen im Sinne des Gutachtens nur geringfügig sind und darum dem Kantonsrat beantragt werden können. In der Folge hat der Bankrat an seiner Sitzung vom 1. Oktober 2005 alle Änderungsanträge der Kommission genehmigt.

Die Kommission zur Prüfung von Rechnung und Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage [59a/2005](#) über die Genehmigung der Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrags der ZKB mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Das Gleiche darf ich von der EVP-Fraktion sagen.

Peter Mächler (SVP, Zürich): Die SVP-Fraktion wird dem vorgelegten Vorschlag «Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrags» zustimmen.

Die Verantwortlichen der ZKB konnten uns glaubhaft versichern, dass die strategische Ausrichtung in Zukunft diese nachhaltige Denkweise beinhalten wird. Die ZKB muss sich auch weiterhin im harten Wettbewerb behaupten. Wichtig ist für uns die in Paragraf 2 Absatz 2 postulierte Aussage, die ZKB erfülle ihren Leistungsauftrag auf der Basis einer auf Bestand und Kontinuität ausgerichteten Geschäftspolitik, welche marktwirtschaftlich ausgerichtet ist und einen angemessenen Gewinn erzielen. Diese Aussage war für uns von zentraler Bedeutung.

Der von der ZKB neu eingeleitete Strategieprozess rechtfertigt auch weiterhin die Staatsgarantie. Leistungsauftrag, ein angemessener Gewinn und die Staatsgarantie sind eine starke Symbiose für eine zukunftsorientierte Bank des Zürcher Volks.

Lucius Dürri (CVP, Zürich): Ich glaube, man kann ohne Übertreibung sagen, dass das Thema Leistungsauftrag das Kerngeschäft dieser Bank ist. Wenn etwas die ZKB von anderen, auch grösseren Banken unterscheidet, dann sind es der Leistungsauftrag einerseits und die Staatsgarantie andererseits. Das Volk, die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die für diese Bank gerade stehen, wollen eine Gegenleistung erhalten. Das kann nichts anderes sein als die Bedingungen, die im Leistungsauftrag umschrieben sind. Ich bin sehr froh, dass dieses Thema heute von der Bank ernst genommen wird. Ich erinnere mich noch an

meine erste Zeit in der Aufsichtskommission. Da war es fast anrühlich, dass man Fragen zum Leistungsauftrag stellte. Diese wurden eher unerfreut und schmal beantwortet. Man sprach nicht gerne vom Leistungsauftrag, sondern betrachtete diesen eher als lästiges Übel, das man auch noch beachten musste.

In diesem Rat war es nicht selbstverständlich, für eine Bank einzutreten. Verschiedene Stimmen waren damals der Meinung, man würde die Bank besser privatisieren und dem Markt aussetzen wie alle anderen auch. Der Rat und das Volk haben entschieden, dass man die Bank im heutigen Zustand lässt, aber mit dem klaren Auftrag, dass der Leistungsauftrag auch wirklich ernst genommen und umgesetzt wird. Wir stellen heute fest, dass dies der Fall ist, indem der Leistungsauftrag des Gesetzes durch die Richtlinien präzisiert wird. Wir wissen, dass die Bank eine Reihe von Werkzeugen oder Tools geschaffen hat beziehungsweise am Erarbeiten ist, die es erlauben, auch wirklich zu messen und zu prüfen, ob der Leistungsauftrag erfüllt wird. Die Kommission hat einen ersten Einblick erhalten und konnte sich wirklich überzeugen, dass die Bank alles Erdenkliche tut, um den Leistungsauftrag umzusetzen. Das heisst nichts anderes, als dass die Zusammenarbeit der Milizler – also wir – einerseits mit der Geschäftsstelle – den Profis – andererseits sehr ernst genommen wird. Wir sind froh. Wenn man den Leistungsauftrag auf diese Weise umsetzen will, dann bin ich überzeugt, dass die Bank weiterhin Erfolg haben wird. Wir haben davon gehört und freuen uns. Wir sind überzeugt, so wird es weiter gehen.

Heidi Bucher-Steinegger (Grüne, Zürich): Die Zürcher Kantonalbank hat gemäss ZKB-Gesetz den Zweck zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben im Kanton Zürich beizutragen. Sie hat umweltverträgliche Entwicklungen zu unterstützen und ist damit der Nachhaltigkeit verpflichtet. Sie muss dabei auch einen angemessenen Gewinn anstreben. Den Tatbeweis dafür hat die nahe Bank mit ihrem Jahresabschluss 2005 einmal mehr erbracht. Sie erwirtschaftete einen Gewinn von 810 Millionen Franken. Das sind 115 Millionen Franken oder 16,5 Prozent mehr als im Vorjahr. Davon geht viel Geld an den Kanton und die Gemeinden, nämlich 195 Millionen Franken. Die Bank des Zürcher Volks hält sich also gut an die Vorgabe des Leistungsauftrags, einen angemessenen Gewinn anzustreben. Wir gratulieren.

Auch wir Grüne freuen uns darüber, wenn die Bank, die dem Zürcher Volk gehört und der Nachhaltigkeit verpflichtet ist, gut wirtschaftet. Wir wollen aber ein Wachstum, das neben der Wirtschaftlichkeit gleichberechtigt der Umwelt und den Menschen nützt. Wir fordern dies nicht nur für den Wirtschaftsraum Zürich, sondern für alle Bankgeschäfte der ZKB. Dieses Anliegen ist in den Richtlinien aufgenommen. Laut Paragraf 5 muss der Leistungsauftrag seinen Niederschlag im Leitbild, in der Gesamtbankstrategie und in allen Geschäftseinheitsstrategien der Bank haben. Der Leistungsauftrag und damit das Nachhaltigkeitsprinzip sind also eine Qualitätsvorgabe für alle Geschäfte der ZKB. Zahlen sind einfach zu kontrollieren. Wir können sie vergleichen und untereinander in Beziehung setzen. Wie sollen die Aufsichtsorgane der Bank aber das Einhalten der weicheren Leistungsauftragsvorgaben kontrollieren? Wie ist zu überprüfen, ob die ZKB tatsächlich der Nachhaltigkeit verpflichtet ist? Wie entscheidet die Bank, wenn sich zum Beispiel zwischen Gewinnoptimierung und dem Anspruch ökologische oder soziale Anliegen zu unterstützen ein Konflikt ergibt, wenn unter anderem mit Kohlekraftwerken in den USA oder mit der Beteiligung an Konsumkreditgeschäften, Stichwort «Cashgate», viel Geld zu machen wäre?

Das vorliegende Regelwerk, über das Sie heute zu befinden haben, gibt dem Bankrat, dem Bankpräsidium und der kantonsrätlichen ZKB-Kommission Mittel in die Hände, solchen Fragen nachzugehen und Antworten darauf zu finden. Wir Grüne im Bankrat und in der ZKB-Kommission werden die Erfüllung des Leistungsauftrags und dessen Forderungen für die Qualität der Bankgeschäfte gut im Auge behalten und bitten Sie, uns die dafür notwendigen Instrumente in die Hände zu geben, indem Sie die Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrags der ZKB genehmigen.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Im Namen der FDP beantrage ich Zustimmung. Die zu verabschiedenden Richtlinien konkretisieren den in Paragraf 2 des ZKB-Gesetzes verankerten Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag ist die gesetzliche Verpflichtung, die Bevölkerung des Kantons im Allgemeinen und bestimmte Kundengruppen im Besonderen mit Bankdienstleistungen zu versorgen. Er verpflichtet damit die ZKB auch, gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen. Der Leistungsauftrag unterscheidet damit die ZKB von anderen Geschäftsbanken.

Zu den Grundbedürfnissen im Sinne von Paragraf 2 gehören das Hypothekar- und Kreditgeschäft sowie der Zahlungsverkehr. Das Angebot berücksichtigt insbesondere auch die Anliegen der KMU und anderer Zielgruppen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen von Investitionsvorhaben, in der Festlegung von Vertriebskanälen, Kooperationen, in Auswahl und Ausbildung des Personals, in der Unterstützung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen und anderem mehr. Dazu gehören auch Geschäfte, die rein für sich betrachtet, allein vielleicht finanziell weniger attraktiv sind wie zum Beispiel die Sicherstellung des Agenturnetzes, die aber irgendwo zum Leistungsauftrag gehören, ebenso wie ein stabiles Produktmanagement, das letztlich für Nachhaltigkeit sorgt. Notwendig dazu ist auch ein Wachstum. Ohne Wachstum ist der Leistungsauftrag nicht mehr gesichert. Dazu braucht es einen angemessenen Gewinn im Sinne einer Gewinnoptimierung, wie das in Paragraf 2 der zu verabschiedenden Richtlinien umschrieben wird.

Der Bankrat prüft Qualität und Wirtschaftlichkeit der Erfüllung des Leistungsauftrags, und der ZKB-Kommission obliegt es bekanntlich, diese Erfüllung zu überwachen und jährlich Bericht zu erstatten. Wir können mit Fug und Recht feststellen, dass die ZKB den Leistungsauftrag sehr ernst nimmt. In diesem Sinn ist die vorliegende Richtlinie eine gute Umschreibung der Eckwerte.

Die FDP-Fraktion stimmt dem Geschäft zu.

Marianne Trüb Klingler (SP, Dättlikon): Die SP-Fraktion stimmt der Genehmigung der Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrags ebenfalls zu.

Die SP-Fraktion steht zur Staatsbank ZKB. Sie legt grossen Wert darauf, dass der Leistungsauftrag als Querschnittsaufgabe in allen Geschäftsbereichen zum Tragen kommt. Wir schätzen die nahe Bank und erwarten, dass sie in der Nähe bleibt, was nichts anderes bedeutet, als dass sie ihr Filialnetz nicht weiter verkleinert, dass sie eine vorbildliche Arbeitgeberin ist, eine grosse Anzahl guter Ausbildungsplätze bereit stellt, dass sie der Bevölkerung unseres Kantons gute Finanzdienstleistungen anbietet und dabei die Grundsätze der Nachhaltigkeit beachtet. Ob zu den guten Finanzdienstleistungen auch das Kleinkreditgeschäft gehört, finden wir dabei mehr als fraglich.

Wie Sie der Vorlage [59a/2005](#) entnehmen können, hat die Kommission die sprachliche Gleichbehandlung für die vorliegenden Richtlinien verlangt und in diversen Paragrafen die männlichen Formulierungen

mit den weiblichen Formulierungen ergänzt. Ausserdem wurde der Begriff «Grundbedürfnisse» konkretisiert. Auch wenn diese Veränderungen als geringfügige Modifikationen bezeichnet werden, so sind sie dennoch nicht unerheblich. Die sprachliche Gleichbehandlung bildet eine wichtige Grundlage dafür, dass die Gleichstellung der Geschlechter ernsthaft und ehrlich vorangetrieben wird.

Der Leistungsauftrag ist die Voraussetzung für die Staatsgarantie und natürlich auch das wichtigste Unterscheidungsmerkmal gegenüber den anderen Grossbanken. Da hat die Zürcher Kantonalbank den Zweck, zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben im Kanton beizutragen. Sie soll aber auch einen angemessenen Gewinn anstreben und sich damit ihr Fortbestehen sichern. Dabei müssen die sich ständig wandelnden gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Das ist eine anspruchsvolle Aufgabe, deren Erfüllung eine gute Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten erfordert.

In seiner Antwort auf das Postulat [107/2003](#) schrieb der Bankrat: «Der Leistungsauftrag ist bewusst breit gefasst und gibt der Bank aktiven Handlungsspielraum, damit sie zur richtigen Zeit der Situation entsprechend das Richtige tut. Dass es dabei auch Zielkonflikte geben kann zwischen der Verpflichtung, eine angemessene Rendite zu erzielen, und den Leistungsauftragserfüllern, ist unbestritten.» Der Aufsichtskommission und dem Kantonsrat kommt die wichtige Aufgabe zu, die Erfüllung des Leistungsauftrags zu kontrollieren. Die vorliegenden Richtlinien bilden dazu eine wichtige Voraussetzung.

Die SP-Fraktion stimmt der Genehmigung der Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrags der ZKB zu.

Urs Oberholzer, Präsident des Bankrates: Der Leistungsauftrag ist die Raison d'Être der ZKB. Wir unterscheiden uns damit von anderen Banken. Der Leistungsauftrag ist gleichsam der Kompass und gibt damit die Richtung vor. Wegen dieser Bedeutung ist es auch richtig, dass die Richtlinien zum Leistungsauftrag durch den Kantonsrat genehmigt werden. Damit wird nicht nur bankintern, sondern auch in der Öffentlichkeit unterstrichen und wahrgenommen, dass der Leistungsauftrag einen Versorgungs-, Unterstützungs- und Nachhaltigkeitsauftrag beinhaltet. Der Leistungsauftrag verpflichtet die ZKB als Universalbank, die Bevölkerung im Allgemeinen und bestimmte Kundengruppen im Besonderen dauerhaft und langfristig mit Bankdienstleistungen zu versorgen; Bankdienstleistungen, die den Grundbedürfnis-

sen entsprechen. Damit muss die ZKB auch solche Geschäfte abwickeln, die ertragsmässig weniger interessant sind. Weiter muss sie den Versorgungsauftrag durch eine langfristige, dauerhafte und flächendeckende Versorgung gewährleisten und damit ein entsprechendes und kostspieliges Vertriebsnetz betreiben. Auch kann sie nicht einfach bestimmte unattraktiv gewordene Geschäftszweige einschränken oder gar aufgeben.

Das ZKB-Gesetz sieht weiter vor, dass die Bank einen angemessenen Gewinn erwirtschaften muss, das heisst wegen des Leistungsauftrags kann die Bank den Gewinn nicht maximieren, sondern muss ihn optimieren. Die Führung der Bank nach kaufmännischen Grundsätzen heisst aber auch, dass die anerkannten Regeln des Risikomanagements klar anzuwenden sind. Die ZKB berücksichtigt den Leistungsauftrag in der Strategie, was sich auf Kontinuität und Konstanz in der Geschäftspolitik auswirkt.

Wir sind uns der Verantwortung bewusst, dass wir nebst dem quantitativen auch ein qualitatives Wachstumsziel verfolgen müssen. Was das Cashgeld anbelangt, sind wir uns dieser Verantwortung auch bewusst, vor allem auch dass wir keinen Vorschub für die Verarmung leisten dürfen. Wir haben entsprechende Richtlinien so gestaltet.

Der Leistungsauftrag nach den neuen Richtlinien hat bei der Bank zur Folge gehabt, dass wir eine neue Organisation für eine breitere Abstützung des Leistungsauftrags in der Bank und eine Fachstelle Leistungsauftrag geschaffen haben mit einem Umweltingenieur an der Spitze.

Die Berichterstattung über die Erfüllung des Leistungsauftrags werden wir zusammen mit dem Bericht über das Geschäftsjahr 2005 breiter und ausführlicher darstellen als bisher und in den einzelnen Geschäftsbereichen speziell auf den Leistungsauftrag hinweisen.

Ich danke Ihnen für die Zustimmung zu den Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrags der Zürcher Kantonalbank.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

*Detailberatung**Titel und Ingress*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. bis III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 151 : 0 Stimmen, der Vorlage [59a/2005](#) gemäss Antrag des Bankrates und der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

14. Änderung des Steuergesetzes (Grundstückgewinnsteuer) (*Reduzierte Debatte*)

Einzelinitiative Martin Huber, Uster, vom 2. November 2005
KR-Nr. [319/2005](#)

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Bezugnehmend auf die massgebenden Bestimmungen der Kantonsverfassung sowie die einschlägigen kantonalen Gesetze und Verordnungen reiche ich Ihnen im Sinne einer Einzelinitiative nachfolgendes Rechtsbegehren auf Änderung des kantonalen Steuergesetzes (StG) ein.

Antrag:

§ 220 Abs. 2 StG sei wie folgt zu ändern:

Liegt die massgebende Handänderung mehr als zehn Jahre zurück, darf der Steuerpflichtige den Verkehrswert des Grundstücks vor zehn Jahren in Anrechnung bringen.

§ 225 Abs. 3 StG sei wie folgt zu ändern:

Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von

vollen 5 Jahren um	25%
vollen 6 Jahren um	30%
vollen 7 Jahren um	35%
vollen 8 Jahren um	40%
vollen 9 Jahren um	45%
vollen 10 Jahren um	50%

Grundstückgewinne unter Fr. 10'000 werden nicht besteuert.

Begründung:

Beim Initianten handelt es sich um einen schweizerischen Bürger mit Wohnsitz und Stimmrecht im Kanton Zürich, sodass er ohne weiteres zur Einreichung der vorliegenden Initiative legitimiert ist.

Der Kanton Zürich kennt seit langem die von den Gemeinden erhobene Grundstückgewinnsteuer (§§ 205 ff. StG). Gegen diese Steuer ist insofern nichts einzuwenden, als sie, sofern zeitlich den heutigen Verhältnissen angepasst, rechtsungleiche Planungsgewinne bis zu einem gewissen Masse zu Gunsten der die Mehrwerte schaffenden öffentlichen Hand abschöpft und zudem einer kurzfristigen Spekulation mit Grundstücken und den damit zusammenhängenden negativen Folgen, entgegenwirkt.

Allerdings wirkt sich die heute geltende, nicht mehr zeitgemässe lange Wirkungsdauer der Grundstückgewinnsteuer, nämlich zurück bis auf 20 Jahre, insofern negativ aus, als sich Grundstückspreise und damit auch die Preise für Eigenheime unnötigerweise stark verteuern. Zudem sollte auch der Immobilienmarkt in der heutigen Zeit der Öffnung und des raschen Wandels durch eine derart lang zurückwirkende Steuer nicht mehr unverhältnismässig beeinträchtigt werden. Vielmehr scheinen die vom Initianten vorgeschlagenen Änderungen (Verkürzung der steuerlichen Wirkungsdauer auf 10 Jahre und moderate Anpassung der nach Eigentumsdauer entstehenden Steuerrabatte sowie betragsmässige Anpassung des steuerbaren Mindestgewinnes auf 10'000 Franken) der heutigen Zeit sowie der ursprünglichen Ratio des Gesetzes, nämlich die verhältnismässige Abschöpfung von Planungsmehrwerten sowie die Verhinderung einer kurzfristigen, sozialschädlichen Spekulation mit Grund und Boden vorzubeugen, weitauf zu genügen.

Die vorerst zu erwartenden Steuerausfälle würden durch die zu erwartende Belebung der gesamten Immobilienbranche im Kanton Zürich mit entsprechend höherer Investitionstätigkeit, höherer Eigenheimquote (tiefere Preise) und entsprechend vieler neuer Arbeitsplätze und den

damit zusammenhängenden zu erwartenden anderweitigen Steuereinnahmen sowie Verminderung von Sozialhilfeleistungen, wohl mittelfristig mehr als nur ausgeglichen werden.

Ratspräsident Hans Peter Frei: Wir haben reduzierte Debatte beschlossen. Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Die Geschäftsleitung hat die Frage der Rechtsgültigkeit dieser Einzelinitiative vorgeprüft und keine Anhaltspunkte für eine Ungültigerklärung festgestellt. Gemäss § 139 des Gesetzes über die politischen Rechte habe ich festzustellen, ob die vorliegende Einzelinitiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt wird.

Robert Marty (FDP, Affoltern a. A.): Die vorliegende Einzelinitiative von Martin Huber schiesst vermutlich deutlich über das Ziel hinaus. Gleichwohl ist meine Fraktion der Meinung, die Einzelinitiative verdiene, vorläufig unterstützt zu werden. Sinnvollerweise wird das Geschäft der WAK zugewiesen, damit diese Kommission den Vorstoss genauer unter die Lupe nehmen kann. Ob in Bezug auf die Grundstückgewinnsteuer Korrektur oder Nachholbedarf vorhanden ist, mag man unterschiedlich beurteilen. Sicher ist aber, dass Diskussionsbedarf vorhanden ist, welcher eine Überweisung rechtfertigt. Die im Jahre 1951 ins Steuergesetz aufgenommenen Bestimmungen zur Grundstückgewinnsteuer wurden bei der grossen Gesetzesrevision von 1997 praktisch unverändert belassen. Dies gilt nicht nur in Bezug auf den Tarif, sondern auch in Bezug auf das angewendete System. Persönlich bin ich recht zuversichtlich, dass die Diskussion in der Kommission deutlich ergiebiger ausfallen würde als die Antwort der Regierung auf die kürzlich behandelte Anfrage [311/2005](#) in ähnlicher Sache.

Abschliessend halte ich fest, dass sich meine Fraktion den definitiven Entscheid zum heutigen Vorstoss ausdrücklich für den Zeitpunkt nach der Diskussion in der WAK oder aber einem allfälligen Bericht mit Antrag des Regierungsrates vorbehält. Heute stimmen wir indes der vorläufigen Unterstützung der Einzelinitiative zu.

Andreas Burger (SP, Urdorf): Die SP-Fraktion wird die Einzelinitiative von Martin Huber betreffend die Änderung des Steuergesetzes bei der Grundstückgewinnsteuer nicht vorläufig unterstützen.

Warum? Die Einzelinitiative ist zur falschen Zeit am falschen Ort. Zur falschen Zeit ist sie, weil der Kanton in den letzten zehn Jahren Steuern von insgesamt 833 Millionen Franken pro Jahr erlassen hat, was zum heutigen Ungleichgewicht in der Staatsrechnung führte. Wir sind deshalb zur gegebenen Zeit gegen weitere Steuergeschenke. Am falschen Ort ist sie, weil die Liegenschaftsbesitzer mit den erwähnten Steuergeschenken stärker begünstigt wurden als andere Bevölkerungsteile – nicht zuletzt durch die Abschaffung der Handänderungssteuer. Es ist deshalb geradezu masslos, weitere Steuergeschenke für diese Bevölkerungsgruppe zu fordern.

Deshalb wird die SP-Fraktion die Einzelinitiative nicht vorläufig unterstützen.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung
Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 24 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

15. Neufassung des Gesetzes über das Halten von Hunden (*Reduzierte Debatte*)

Einzelinitiative Stefan Günthner, Zürich, vom 5. Dezember 2005

KR-Nr. [371/2005](#)

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Das Gesetz über das Halten von Hunden ist neu zu verfassen. Die entsprechende Neufassung liegt bei.

Begründung:

Das aktuelle Gesetz aus dem Jahre 1971 entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Zudem kann sich im Kanton Zürich jede Person Hunde halten, die als potenziell gefährlich gelten, ohne dafür

eine entsprechende Bewilligung zu benötigen. Zudem regelt das heutige Gesetz auch nicht, wie viele Hunde eine Person besitzen darf, und wie diese zu halten sind. Leider zeigen gerade auch aktuelle Fälle, wie dringend dies nötig ist.

Gesetz über das Halten von Hunden

Kontrolle und Steuern

- § 1 Das Halten von Hunden untersteht der Kontrolle des Kantons Zürich
- § 2 Die Gemeinden haben jeweils im Frühjahr ein Verzeichnis der in Ihrem Gebiet gehaltenen Hunde im Alter von über drei Monaten zu erstellen und dies der Registrierungsstelle des Kantons zu melden. Stichtag ist der 1. April.
- § 3 Für jeden im Kanton Zürich gehaltenen, über drei Monate alten Hund ist eine jährliche Steuer im Betrage von 150 Franken zu entrichten, sowie eine Zeichen- und Einschreibegebühr, deren Höhe durch den Regierungsrat festgelegt wird, zu entrichten.
Wird von einer Person oder in einer Haushaltung oder in einem Betrieb mehr als ein Hund gehalten, so ist für jeden weiteren Hund die doppelte Steuer zu entrichten.
- § 4 Das Steuerjahr dauert vom 1. April bis 31. März.
- § 5 Hunde, die im Laufe des Steuerjahres
- das steuerpflichtige Alter von drei Monaten erreichen,
 - in andere Haltung übergegangen sind oder
 - in den Kanton eingeführt wurden
- müssen innert 14 Tagen bei der zuständigen Stelle der Gemeinde angemeldet werden.
- § 6 Die Steuer kann ganz oder teilweise erlassen werden:
- a) aus sozialen Gründen und in Härtefällen
 - b) für Blindenführhunde
 - c) für ausgebildete Schutz-, Sanitäts- und Katastrophenhunde, sofern diese alljährlich eine Prüfung mit höherem Schwierigkeitsgrad ablegen und den Behörden für Dienstleistungen zur Verfügung stehen;
 - d) wenn der Hund nicht länger als vier Wochen im Kantonsgebiet gehalten wird;

e) für Diensthunde der Bundesverwaltung oder der kantonalen Polizeiorgane, Militärhunde oder Hunde von Berufskonsulaten.

Solche Hunde haben jedoch gültige Kontrollzeichen zu tragen.

§ 7 Bei Nichtbezahlen der Hundesteuer kann nach erfolgloser Mahnung und Verzeigung ein Hundehalteverbot ausgesprochen werden.

§ 8 Die Steuer fällt der Gemeinde zu, in welcher die Hunde gehalten werden.

Hundehaltung

§ 9 Hunde müssen so gehalten werden, dass die Öffentlichkeit nicht belästigt wird.

§ 10 Die Hundehalter sind für die Beseitigung des Kots auf öffentlichem Grund und Boden verpflichtet.

§ 11 In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in Parkanlagen und auf Strassen sind Hunde an der Leine zu führen, bissige Hunde haben zudem einen Maulkorb zu tragen.

§ 12 Das Mitführen oder Laufen lassen von Hunden in Friedhöfen und Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und auf Spiel- oder Sportfeldern ist verboten.

§ 13 In Wäldern sowie zur Nachtzeit dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

§ 14 Wer mehr als zwei Hunde hält oder Hunde gewerbsmässig züchtet, bedarf einer Bewilligung des Veterinäramtes.

§ 15 Das Halten von potenziell gefährlichen Hunden bedarf einer Bewilligung des Veterinäramtes, darunter fallen folgende Rassen:

- Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Pitbull Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Rottweiler
- Dobermann
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro

sowie Kreuzungen mit diesen Rassen. Der Regierungsrat kann die Liste jederzeit ergänzen oder ändern.

- § 16 Bei der geplanten Anschaffung eines potenziell gefährlichen Hundes, muss die Bewilligung vor dem Erwerb des Hundes eingeholt werden. Sie wird nur erteilt, wenn
- a) die Hundehalterin oder der Hundehalter den Nachweis über genügend kynologische Fachkenntnisse erbringt, über einen guten Leumund verfügt und nicht wegen Gewaltdelikten oder Förderung der Prostitution vorbestraft ist.
 - b) die Hundehalterin oder Hundehalter mindestens 20 Jahre alt ist.
 - c) ein Herkunftsnachweis des Hundes erbracht wird, aus dem hervorgeht, dass der Hund aus einer Zucht kommt, die den kynologischen Anforderungen genügt und im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung vertretbar ist.
 - d) das Tier mittels Mikrochip eindeutig gekennzeichnet wird.
 - e) Haftpflichtversicherung (min. Deckungssumme 3 Mio. Franken)

Das Veterinäramt ist berechtigt, einen Hund bei Feststellen von Verhaltensauffälligkeiten zulasten der Hundehalterin oder des Hundehalters unter Beobachtung zu stellen. Das Nähere, insbesondere weitere Auflagen und Bedingungen werden durch die entsprechende Stelle bestimmt.

- § 17 Das Veterinäramt hat regelmässig zu überprüfen, ob die Auflagen und Bedingungen bei potenziell gefährlichen Hunden eingehalten werden.
- § 18 Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und gegen die Vollziehungsverordnung werden mit Haft oder Busse bestraft. Fehlbare Hundehalter können auch zum Besuch eines Kurses über Hundehaltung verpflichtet werden.
- § 19 Der Regierungsrat erlässt eine Vollziehungsverordnung.
- § 20 Das Gesetz betreffend das Halten von Hunden vom 14. März 1971 wird aufgehoben.

Ratspräsident Hans Peter Frei: Wir haben reduzierte Debatte beschlossen. Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Die Geschäftsleitung hat die Frage der Rechtsgültigkeit dieser Einzelinitiative vorgeprüft und keine Anhaltspunkte für eine Ungültigerklärung

festgestellt. Gemäss § 139 des Gesetzes über die politischen Rechte habe ich festzustellen, ob die vorliegende Einzelinitiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt wird.

Christian Mettler (SVP, Zürich): Nach dem traurigen Ereignis in Oberglatt ist es legitim, sich Gedanken zu machen, mit welchen Massnahmen künftig solche Attacken verhindert werden können, und Forderungen zu stellen. Mit 180'000 Unterschriften fordert das Volk Massnahmen. Ich spreche aus Effizienzgründen zu beiden Initiativen.

Das Bundesamt für Veterinärwesen will Pitbulls in der Schweiz verbieten und für andere Kampfhunde strengere Haltungsbestimmungen erlassen. Das Massnahmepaket wurde der Öffentlichkeit vorgestellt. Eine Haltungsbewilligung sollen nur Halter bekommen, die genügend Kenntnisse vorweisen, älter als 20 Jahre sind und über einen guten Leumund verfügen. Zudem sollen sie nachweisen müssen, dass ihr Hund einen anerkannten Abstammungsnachweis besitzt. Mischlinge der 13 aufgelisteten Rassen sind künftig verboten. Gerade dieses Verbot ist aus Sicht der Kantonstierärzte und nach Auskunft von Experten der veterinärmedizinischen Fakultät schwierig umsetzbar und stösst auf Widerstand. Nicht die Hunde sind schuld, sondern die Halter, welche nicht wissen, wie sie mit einer solchen «Waffe» umgehen müssen und können. Dass Kampfhunde in jüngster Zeit in Konfliktsituationen auf Passanten oder Drittpersonen gehetzt wurden und werden, stuft ich als bedenklich und kriminell ein. Dass der Einsatz von Diensthunden nicht unproblematisch ist, zeigen die Folgen eines Zwischenfalls gestern am WEF in Davos. Selbst wenn ein fachkundiger Hundeführer seinen Hund zum Einsatz bringt, ist ein Restrisiko gegeben.

Wer heute bereits einen künftig verbotenen Hund besitzt, muss diesen bis am kommenden 31. März 2006 melden. Die Halter müssen künftig ohne Einschränkungen konsequent zur Rechenschaft gezogen und sich der Tragweite bewusst werden. Zeigt das Tier keine Auffälligkeiten, kann es beim Halter bleiben. Die Hunde werden in jedem Fall kastriert oder sterilisiert sowie mit einem Mikrochip versehen. Durch die stringente Anwendung und Umsetzung des bestehenden Hundegesetzes kann man heute schon die Problematik einschränken. Das Basler Modell erleichtert hierbei die Lösung. Was wir nicht beeinflussen und reglementieren können, sind die Unfähigkeit des Hundehalters und die fehlende Eigenverantwortung. Es ist nicht möglich, die Tiere anhand von DNA-Verwandtschaften als potenziell gefährlich einzustufen. Die Tierärzte sind bereits dahingehend gebrievt worden, eine äussere Ge-

samtbeurteilung der entsprechenden Tiere zu machen und diese einzustufen. Interessanterweise spricht man nur über die Bissattacken von Kampfhunden und ist sich nicht bewusst, dass bei 90 Prozent aller erfassten Bissfolgen andere Rassen beteiligt sind.

Wir sind der Meinung, dass mit der Parlamentarischen Initiative [349/2005](#) die Forderungen der beiden Initianten abgedeckt und die Sofortmassnahmen des Bundes massgebend sind. Es macht keinen Sinn, wenn mit der Einzelinitiative Michael Budliger acht Rassen und deren Kreuzungen verboten werden, im gleichen Atemzug diese aber als Diensthunde bei Polizei, Militär und dem Grenzschutz zugelassen werden. Ebenso macht es keinen Sinn, wenn man mit der Erhöhung der Hundesteuer und erhöhten Straffolgen versucht, das Problem zu lösen. Wir kommen nicht darum herum, die übergeordneten Massnahmen des Bundes abzuwarten und dann umzusetzen. Nach meiner gestrigen Aussprache mit einem Mitglied der nationalrätlichen Kommission macht es aber Sinn, wenn man die Revision des Hundegesetzes zusammen mit der Revision des Tierschutzgesetzes auf Stufe Bund verbindet und eine einheitliche Lösung erreicht.

Die SVP-Fraktion lehnt in diesem Sinn beide Initiativen ab.

Jacqueline Gübeli (SP, Horgen): Auch ich spreche zu beiden Einzelinitiativen.

Nicht zum ersten Mal sprechen wir hier über strengere Vorschriften bei der Hundehaltung. Anlass war der tragische Tod eines kleinen Jungen anfangs Dezember 2005, der von Hunden zu Tode gebissen wurde. Sein Todesfall war aber nicht der erste im Kanton Zürich, der im Zusammenhang mit einem Kampfhund geschehen ist. Bereits beim Regierungsrat deponiert sind die Parlamentarische Initiative Gabriela Winkler ([349/2005](#)), welche eine Verschärfung des Gesetzes über das Halten von Hunden verlangt, eine Motion von Stefan Dollenmeier ([346/2005](#)), welche das Leinenobligatorium und die Maulkorbpflicht anstrebt sowie diverse Anfragen ([350/2005](#), [384/2005](#)).

Die SP wird die beiden vorliegenden Einzelinitiativen vorläufig unterstützen. Beide können dem Dezemberpaket zugeordnet werden und sollen von der Kommission gemeinsam bearbeitet und inhaltlich überprüft und koordiniert werden. Bei beiden Einzelinitiativen wird viel verlangt und angestrebt. Deshalb gilt es, alle vorliegenden Ideen und die gewünschten Gesetzesänderung auch auf deren Praxistauglichkeit hin zu überprüfen. Auch das Bundesamt für Veterinärwesen in Bern schlägt diverse Massnahmen gegen gefährliche Hunderassen vor, wel-

che sich zum Teil mit den bereits bei der Regierung deponierten Anliegen decken und zum Teil weit darüber hinausgehen. Diese sollen baldmöglichst umgesetzt werden und in Kraft treten. In einem zweiten Schritt soll das neue Tierschutzgesetz – die Referendumsfrist läuft bis zum 20. April 2006 – das Thema Hundehaltung angehen. In der dritten Phase, bei der Totalrevision der Tierschutzverordnung, werden weitere Anforderungen an Zucht, Haltung und Handel von Hunden erlassen. Wir im Kanton Zürich werden in dieser Sache also nicht allein gelassen, sondern erhalten Schützenhilfe vom Bund. Diese Schützenhilfe passt mir persönlich sehr, denn ich vertrete klar die Meinung, dass das Menschenleben Vorrang hat. Ich kann das Argument, der Hundehalter sei der Täter und nicht der Hund, zwar bestens nachvollziehen. Zubeissen tun halt einfach nur die Hunde. Um Unfälle möglichst zu minimieren, befürworte ich persönlich klare Massnahmen gegen gefährliche Hunde, Hundehalter inklusive.

Wir bitten Sie, beide Einzelinitiativen vorläufig zu unterstützen.

Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt): Es sind zwar seit dem schrecklichen Vorfall einige Wochen ins Land gezogen, aber es vergeht keine Woche, ohne dass in irgendeiner Zeitung berichtet wird, dass wir hier ein ungelöstes Problem vor uns haben. Insofern ist es nachvollziehbar, dass innerhalb der Bevölkerung sehr rasch Einzelinitiativen formuliert wurden und von diesem Freiheitsrecht, das der Kanton Zürich als einziger in der Schweiz kennt, Gebrauch gemacht worden ist. Für einmal war das Parlament am schnellsten, dem man zu Unrecht, wie wir bewiesen haben, nachsagt, es sei nicht rasch genug handlungsfähig. Das Zürcher Parlament hat die Parlamentarische Initiative meiner beiden Kollegen und mir überwiesen. Die Kommission macht sich bereits an die Arbeit.

Der Bund hat sehr genau gelesen, was im Kanton Zürich diskutiert wurde. Es ist auffällig, dass sehr viele unserer Forderungen, die Sie unterstützt haben, übernommen worden sind. In diesem Sinn läuft der Prozess, wie Jacqueline Gübeli es angetönt hat, parallel und muss am Schluss auch ineinander fliessen. Es zeigt sich aber, dass die vom Bundesamt in die Diskussion geworfenen Verbote möglicherweise die Diskussion derart verzögern, dass wir gut beraten sind, wenn wir unseren Fahrplan im Kanton Zürich einhalten. Dazu gehört auch, dass wir das Fuder nicht überladen und ungezählte Vorstösse in die Behandlung hineingeben. Ich fordere die Kommission und ihre Präsidentin, mit der ich bereits gesprochen habe, auf, die beiden Einzelinitiati-

ven in ihren Inhalten, soweit sie mit der Parlamentarischen Initiative nicht deckungsgleich sind, in den Beratungen heranzuziehen, jedoch nicht formell zu behandeln. Ich bitte Sie deswegen, damit nicht eine Doppelspurigkeit zwischen Regierung und Kommission entsteht, die beiden Einzelinitiativen nicht zu überweisen, obwohl ich in weiten Teilen mit ihren Inhalten einverstanden bin und möchte, dass sie in der Kommission bei der Beschlussfassung herangezogen werden.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Da der Bundesrat erst morgen über die Änderung der Tierschutzverordnung beschliesst, machen wir hier ein bisschen Trockenschwimmen. Die Grünen begrüßen die Massnahmen, wie sie im Entwurf vom 12. Januar 2006 vom Bundesamt für Veterinärwesen vorgestellt wurden und hoffen, dass dies nicht noch verwässert wird.

Damit sind auch etliche Forderungen der Einzelinitiativen bereits erfüllt. Sie unterscheiden sich darin, dass die eine auf eine Rassenliste setzt, die andere auf Rassenverbote. Etliches wurde vom Hundegesetz von Basel-Stadt übernommen, an dem auch wir uns orientieren. Die Grüne Fraktion unterstützt grossmehrheitlich den Vorschlag aus Bern, dass man keine Rassenverbote erlässt. Dass man die Haltung von Pitbulls und Kreuzungen mit potenziell gefährlichen Rassen verbietet, das unterstützen wir. Selbstverständlich kann man darüber diskutieren, ob ein Deutscher Schäfer gleich gefährlich oder weniger gefährlich als ein Rottweiler ist. Irgendwo muss aber eine Grenze gezogen werden. Dies wird in der Praxis die Probleme der Übergangsfristen und des Vollzugs bringen. Das dürfte für unser Veterinäramt noch eine Knacknuss werden. Wer heute einen Hund mit Maulkorb herumführt, riskiert, angepöbelt und mit Steinen beworfen zu werden. Für gut erzogene Hunde ist ständiger Leinen- und Maulkorbzwang auch nicht sinnvoll und schon gar nicht artgerecht. Dieser ist nur dann zu erlassen, wenn vom Tier eine Gefährdung ausgeht. Solche Tiere sollen aber eingeschläfert werden. Wir möchten also auch im Interesse des Tiers, dass der Regierungsrat den Vollzug der geänderten Tierschutzverordnung so bald als möglich auf Stufe Hundeverordnung erlässt und damit den Leinen- und Maulkorbzwang wieder aufheben kann.

Wir haben ergänzende Forderungen, die wir in der Vernehmlassung formuliert haben. Wir verlangen, dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung Voraussetzung für die Haltung eines Hundes ist. Weiter möchten wir, dass den Gemeinden explizit das Recht gegeben wird, Leinenzwang zusätzlich auch an Orten zu erlassen, wo diese es

für richtig erachten. Ich denke da an Schulwege oder öffentliche Grünanlagen. Das ist heute nicht klar genug geregelt. Das Kantonale Veterinäramt soll für Hundeschulen eine Positivliste führen. Es kann nicht sein, dass dann Krethi und Plethi einfach Hundeschulen eröffnen. Die Änderung der Tierschutzverordnung bringt aber auch neue Aufgaben für das Kantonale Veterinäramt. Diese sind durch Gebühren zu finanzieren. Auch das wird Teil der Revision des kantonalen Hundegesetzes sein müssen.

Wir unterstützen die Einzelinitiative Stefan Günthner, auch wenn sie von der Entwicklung in Bern bereits überholt ist. Die Einzelinitiative Michael Budliger lehnen wir grossmehrheitlich ab.

Lucius Dürri (CVP, Zürich): Vor wenigen Wochen wurde in diesem Saal Handlungsbedarf geortet. Es wurde auch festgestellt, dass in der Vergangenheit zu wenig geschah, dass man zu blauäugig war. Mittlerweile ist sehr viel passiert. Der Regierungsrat hat gehandelt. Der Kantonsrat hat wesentliche Vorstösse überwiesen. Der Bund ist aktiv geworden und ebenso andere Kantone. Es wäre nun falsch, mit Vorstössen zu überborden und ein Chaos zu veranstalten. Ich bin überzeugt und mit mir meine Fraktion, dass wenn diese Vorstösse und Versprechungen, die jetzt alle gemacht wurden, in Entscheide umgesetzt werden, wir dann genug griffige Massnahmen haben, dass Vorfälle, wie sie stattgefunden haben und immer noch stattfinden, möglichst verhindert werden. Eine absolute Garantie haben wir nicht. Das wissen wir. Wo Menschen sind, wird es immer Fehler geben. Die Hauptfehler liegen beim Menschen und nicht beim Tier. Das wissen wir auch. Wir sind aber einen Schritt weiter. Wir sind überzeugt, dass die Situation sich verbessern wird.

Deshalb brauchen wir die beiden Einzelinitiativen nicht. Wir lehnen sie ab.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Die EVP hat für beide Einzelinitiativen – auch ich spreche zu beiden Einzelinitiativen – grundsätzlich Sympathien. Es besteht ein weitgehender Konsens, dass etwas geschehen muss. Diese Einsicht ist allerdings bei der EVP-Fraktion schon lange vorhanden. Ich erinnere an die Vorstösse von Nationalrat Heiner Studer auf eidgenössischer Ebene und beispielsweise an die Vorstösse unseres Fraktionskollegen Stefan Dollenmeier ([103/2000](#), [223/2000](#), [226/2000](#), [61/2003](#), [346/2005](#), [348/2005](#)). Nur wurden unsere Rufe vor der Katastrophe von Oberglatt leider nie erhört. Nun hat

sich die Situation aber gewandelt. Ein ganzes Massnahmenpaket, zu dem auch ein Pitbull-Verbot gehört, ist beim Bund aufgegleist worden. Ob es angesichts der zum Teil massiven Reaktionen auch wirklich morgen beschlossen wird, zeigt sich leider erst morgen. In diesem Sinn ist unsere Diskussion heute schlecht getimt.

In der EVP stösst ein Kampfhundeverbot, wie es die Einzelinitiative Michael Budliger fordert, grundsätzlich auf Zustimmung. Es ist nur schlicht unbegreiflich, mit welcher scheinheiligen Argumenten sich gewisse Kreise dagegen wehren. Auch uns ist klar, dass andere Rassen auch gefährlich gemacht werden können. Aber nur, weil mit einem Verbot nicht 100 Prozent aller Gefahrenmomente, sondern vielleicht nur zwei Drittel eliminiert werden können, verzichtet man doch nicht darauf. Aber Verbote – ich sehe dabei vor allem ein Importverbot, also ein langsames Aussterbenlassen gewisser Kampfhunderassen – müssen auf eidgenössischer Ebene geregelt werden. Der kantonale Rahmen eignet sich schlecht dafür. Andererseits ist im Kanton Zürich die Verschärfung der Bestimmungen über die Hundehaltung innerhalb des vom Bund hoffentlich bald vorgegebenen engeren Rahmens bereits aufgegleist. Die neu in der Hundeverordnung enthaltene Maulkorb- und Leinenpflicht für potenziell gefährliche Hunde begrüssen wir und ebenfalls die höheren Anforderungen an die Hundehalter, wie sie die kürzlich überwiesene Parlamentarische Initiative von FDP, CVP und EVP fordert. Zu diesen Fragen zeigen beide Einzelinitiativen richtige Ansätze auf, wenn auch die Erhöhung der Hundesteuer, wie sie die Einzelinitiative Stefan Günthner vorsieht, aus einem gefährlichen Hund noch keinen ungefährlichen macht und auch die sehr vielen Hundehalter belastet, die kein Verschulden trifft, dass jetzt die Bestimmungen verschärft werden müssen. Andererseits ist zu bedenken, dass die neu notwendig gewordenen Bestimmungen mehr Mittel brauchen, denn schon bisher war das Hauptproblem der Vollzug und nicht das nicht in allen Teilen genügende Gesetz. Um eine Erhöhung der Hundesteuer wird man in den Gemeinden, die den gesetzlichen Spielraum von 150 Franken nicht ausnützen, kaum herumkommen, wobei allerdings zum Beispiel nach der Grösse des Hundes differenziert werden müsste.

Zusammenfassend ist aus unserer Sicht festzuhalten: Beide Einzelinitiativen gehen in die richtige Richtung, greifen ein wichtiges Problem auf und zeigen mögliche Lösungswege. Darin ist sich die EVP einig. Nicht ganz einig ist sie sich nur in der Frage, ob diese Einzelinitiativen wirklich noch nötig sind, nachdem mit der bereits erwähnten Par-

lamentarischen Initiative auf kantonaler Ebene und mit den zu erwartenden Beschlüssen aus Bern berechnete Aussicht besteht, dass rasch wirksame Schritte beschlossen werden. Da das Vertrauen in die kantonalen und eidgenössischen Instanzen nicht überall gleich gross ist, werden einige unserer Mitglieder die Einzelinitiative unterstützen, während ein anderer Teil unserer Fraktion darauf vertraut, dass der Bund morgen seine Vorschläge, die uns allerdings eher immer noch zu wenig weit gehen, in vollem Umfang bestätigt und wir im Kantonsrat die erwähnte Parlamentarische Initiative auch umsetzen. In der Meinung, dass wir als Kantonsrat auf kantonaler Ebene die nötigen Massnahmen selber zügig zu Stande bringen werden, wird deshalb eine etwas grössere Hälfte die beiden Einzelinitiativen nicht unterstützen.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung
Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 59 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

16. Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (*Reduzierte Debatte*)

Einzelinitiative Michael Budliger, Zürich, vom 5. Dezember 2005
KR-Nr. [372/2005](#)

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Die beantragten Änderungen des Gesetzes über das Halten von Hunden entnehmen Sie der Beilage.

Begründung:

Nach dem Vorfall in Oberglatt ist entgegen der vom Herrn Regierungsrat mitgeteilten Haltung der gesetzgeberische Handlungsbedarf offenkundig.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen, insbesondere der Katalog der betroffenen Hunderassen orientieren sich an der bestehenden Regelung des Kantons Basel-Landschaft, gehen aber insofern weiter, als die gefährlichen Rassen nicht einer Bewilligungspflicht unterstellt, sondern verboten werden sollen. Sodann enthält der Vorschlag weitere Bestimmungen, welche einerseits die Verhältnismässigkeit des vorgeschlagenen Verbots gewährleisten und gewisse Freiräume für die überwiegende Mehrheit der verantwortungsvollen Hundehalterinnen und -halter schaffen sollen.

Sollte der Kantonsrat eine andere, inhaltlich den unterbreiteten Vorschlägen gleichwertige Vorlage ausarbeiten, bin ich zu Gesprächen über einen Rückzug gerne bereit.

Ratspräsident Hans Peter Frei: Wir haben reduzierte Debatte beschlossen. Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Die Geschäftsleitung hat die Frage der Rechtsgültigkeit dieser Einzelinitiative vorgeprüft und keine Anhaltspunkte für eine Ungültigerklärung festgestellt. Gemäss § 139 des Gesetzes über die politischen Rechte habe ich festzustellen, ob die vorliegende Einzelinitiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt wird.

Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti): Wie Sie den Ausführungen von Thomas Ziegler entnehmen konnten, ist die grosse Mehrheit der EVP-Fraktion für gewisse Verschärfungen im Umgang mit Hunden. Einige von uns glauben den Versicherungen von diversen Politikern, dass nun den Worten auch Taten folgen. Doch in der Politik werden leider oft grosse Worte gemacht, aber am Schluss passiert fast nichts. Sie kennen das lateinische Sprichwort: «Parturiunt montes, nascitur ridiculus mus.» Das heisst etwas salopp übersetzt: «Der Berg hat eine lächerliche Maus geboren.» Nach all den grossen Worten in Print- und elektronischen Medien, auch in der Arena von SF1, bin ich versucht zu glauben, dass es wieder genauso kommt. Was haben wir schon erreicht? Der Regierungsrat hat ein befristetes Leinen- und Maulkorb-obligatorium verfügt, und der Bund verbietet gerade einmal eine einzige Hunderasse. Das kann nicht genügen. Griffigere Massnahmen sind gefordert, wie es die Einzelinitiative vorschlägt. Ich bin dafür, auf Nummer sicher zu gehen. Je mehr Massnahmen wir vorläufig unterstützen desto eher wird davon auch etwas umgesetzt.

Bitte unterstützen Sie mit mir diese Einzelinitiative, die dann in der Kommission zusammen mit der Parlamentarischen Initiative zu einem vernünftigen, ausgeglichenen Massnahmenpaket geschnürt werden kann, auf dass der Schutz der Bevölkerung endlich umgesetzt und nicht nur propagiert wird. Verboten wir die stark gefährlichen Hunde zum Wohl der Bevölkerung, namentlich unserer Kinder.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung
Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 53 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

23. Elektronische Abstimmungsanlage

Parlamentarische Initiative Renate Büchi (SP, Richterswil), Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau) und Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon)
vom 13. Dezember 2005

KR-Nr. [368/2005](#)

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates ist wie folgt zu ändern:

§ 31 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mit dem elektronischen Abstimmungssystem.

Das Ratsmitglied kann mit Ja, Nein oder Enthaltung abstimmen.

Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Berichterstatterinnen und -erstatter stimmen vom Rednerpult aus, die übrigen Ratsmitglieder an ihrem Platz.

Neu

§ 31a Veröffentlichung der Abstimmungsdaten

Das elektronische Abstimmungssystem zählt und speichert die abgegebenen Stimmen bei jeder Abstimmung. Das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Resultat werden auf der Anzeigetafel angezeigt.

Der Präsident oder die Präsidentin gibt das Ergebnis bekannt.

Neu

§ 31 b Ausnahmen von der elektronischen Stimmabgabe

Falls die Abstimmungsanlage defekt ist, erfolgt die Stimmabgabe durch Aufstehen oder unter Namensaufruf.

Begründung:

Immer wieder entsteht nach Abstimmungen im Kantonsrat Verwirrung, weil verschiedene Kantonsratsmitglieder den Eindruck haben, dass das Abstimmungsergebnis nicht mit dem Abstimmungsverhalten übereinstimmt. Wie hoch die Fehlerquote beim Zählen durch die Stimmezählenden wirklich ist, lässt sich nicht eruieren, und es soll ihnen auch nicht unterstellt werden, dass sie falsch zählen. Die herum-eilenden Ratsmitglieder machen das Auszählen nicht einfacher, und so kann es gerade bei einem knappen Resultat zu Unsicherheiten kommen. Dieser Zustand ist für einen 180 Köpfe zählenden Rat nicht länger tragbar. Mit einer elektronischen Abstimmungsanlage würde sich die Situation deutlich entspannen. Das Ratsmitglied muss sich am Platz befinden, wenn es zur Abstimmung kommt. Im Rathaus des Kantons Zürich, wie auch in anderen Kantonen schon geschehen, soll eine moderne Anlage eingebaut werden.

Renate Büchi-Wild (SP, Richterswil): Die Zeit ist reif für eine elektronische Abstimmungsanlage im Parlament des Kantons Zürich. Diese Erkenntnis müsste spätestens an der letzten Budgetsitzung gereift sein. Für mich war es zumindest das auslösende Moment, die Parlamentarische Initiative einzureichen. Sie erinnern sich an die Abstimmung von heute Morgen, da wir nicht unter Namensaufruf hätten abstimmen müssen, weil es 60 Stimmen zur Überweisung gebraucht hätte. Da braucht es einen grossen Aufwand. Die Namen müssen verlesen werden. Die Zeit verrinnt. Dafür haben wir eigentlich gar keine Zeit.

In den letzten drei Jahren, in denen ich im Kantonsrat mitgewirkt habe, habe ich mehr als einmal erlebt, wie das ausgezählte Abstimmungsergebnis angezweifelt wurde, sei es von vis-à-vis oder auch von unserer Seite. Unter Murren und Knurren wurde je nachdem eine Nachzählung verlangt, oder es blieb ein schales Gefühl zurück betreffend das Ergebnis.

Wo liegen die Schwierigkeiten? Erstens: Die Abstimmungsverhältnisse im Rat sind bekanntermassen sehr knapp, auch daran zu sehen, dass der Ratspräsident im laufenden Amtsjahr acht Stichtentscheide zu fällen hatte. Daran können wir heute nichts ändern.

Zweitens: Die herumeilenden Ratsmitglieder, die gerade noch zur Tür hereinströmen oder irgendwo im Zwischengang Platz nehmen, wenn eine Abstimmung bevorsteht, machen die Zählerei auch nicht einfacher.

Drittens: Gerade für Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen ist die Situation oft schwierig. Sie tun ihr Möglichstes, aber sicher hat sich schon jeder oder jede insgeheim gefragt, ob er oder sie niemanden vergessen oder übersehen habe.

Viertens: Das Ritual des Sicherhebens mag würdevoll wirken, würdevoller als das blosses Drücken eines Knopfes und einigen von uns ans Herz gewachsen sein. Die Geschäfte aber, die im Rat behandelt werden, sind zu gewichtig und von zu grosser Tragweite für unsere Bevölkerung, als dass sie der Tradition überlassen werden dürften. Unsicherheiten und Verwirrungen bei Abstimmungen sind unseres Parlaments nicht würdig und für den 180 Köpfe zählenden Kantonsrat nicht länger tragbar.

Mit einer elektronischen Abstimmungsanlage würde sich diese Situation deutlich entspannen. Vorteile einer elektronischen Anlage sind weiter: eine Zeiteinsparung, weil das Abstimmen unter Namensaufruf wegfallen würde, weil eigentlich jede Abstimmung mit Knopfdruck eine Abstimmung mit Namensaufruf wäre. Es wäre auch eine bessere Disziplin der Ratsmitglieder zu erwarten, weil sie dann am Platz zu sitzen hätten, wenn sie den Knopf drücken möchten.

Ich bin keine Fachperson im technischen Bereich, aber meine Abklärungen bei Fachleuten haben zumindest gezeigt, dass der Einbau einer elektronischen Abstimmungsanlage technisch kein Problem sein sollte, auch nicht in unserem denkmalgeschützten Rathaus. Die Kosten sind zu eruieren und zu präsentieren. Das Rad ist nicht neu zu erfinden. Auch in anderen Parlamenten, zum Beispiel im Kanton Bern, wird mit einer elektronischen Abstimmungsanlage abgestimmt.

Sagen Sie Ja zur vorläufigen Unterstützung der Parlamentarischen Initiative. Damit sagen Sie Ja zu einem Parlament, das für ein effizientes, transparentes und zuverlässiges Abstimmungsprozedere garantiert.

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Die Vorlage ist natürlich nicht neu. Sie ist formell nicht gerade geschickt, denn sie tut so, wie wenn bereits eine Abstimmungsanlage vorhanden wäre. Das nur nebenbei.

Das erste Mal kam ein Vorstoss vom heutigen Nationalrat Toni Bortoluzzi, der gar ein neues Rathaus wollte, weil das alte Rathaus nicht einmal eine elektronische Abstimmungsanlage enthalten würde. Der nächste Vorstoss kam dann 1998 von der Geschäftsleitung des Kantonsrates. Ich hatte die Gelegenheit beziehungsweise die Pflicht, diese Vorlage zu begleiten und zu begründen. Sie ist dann wegen drei Stimmen unterlegen, und zwar haben sich sieben Personen der SP – Renate Büchi, hören Sie gut zu – der Stimme enthalten, und sieben Personen waren sonst irgendwo im Gang. Der Stimmenunterschied betrug nur drei Stimmen. Ich bin jetzt von der Geschäftsleitung wieder beauftragt – ohne diese Parlamentarische Initiative –, die ganze Übung zu begleiten. Die Kosten liegen etwa bei 500'000 Franken. Wir haben dannzumal die elektronische Sprechanlage neu gebaut und haben gleichzeitig, wenn ich mich recht erinnere, Leerleitungen gezogen, sodass sich der Einbau wesentlich verbilligen würde. Allerdings war dann eine völlige Verwirrung hier im Saal, weil die Idee ist, dass man die Resultate mit einem Beamer auf zwei weisse Wände, die vorne platziert wären, projizieren würde. Die SVP und die FDP haben den Beamer, der damals noch nicht so bekannt war, mit einem Hellraumprojektor verwechselt und haben vor einem Folienvortrag gewarnt, der jeden Montag stattfinden würde. Heute ist jedermann klar, was ein Beamer ist und dass keine Folien gezeigt werden. Sie haben Zivilschutzvorträge und alles Mögliche in den Kampf geworfen.

Ich habe es damals ausgerechnet, dass wir pro Jahr etwa 90'000 Franken einsparen würden, wenn wir diese Anlage hätten. Heute wäre es wahrscheinlich mehr, weil wir auch höhere Sitzungsgelder haben. Ich habe heute Morgen wieder gemessen. Der Namensaufruf geht zwischen 12 und 15 Minuten. Heute ist derjenige, der den Namensaufruf macht, etwas flinker. Heute geht er noch etwa 12 Minuten. Es ist aber immerhin eine Sache, die sich lohnen würde. Ich habe das letzte Mal auch Ja gestimmt. Ich habe gesagt, wenn man einen Staatshaushalt von 10 Milliarden Franken mit der Schiefertafel verwalten möchte, dann solle man dagegen sein und wenn man ihn mit den modernen Mitteln verwalten möchte, solle man dafür sein.

Ich werde die Arbeit nicht an die Hand nehmen, wenn hier drin nicht eine grosse Mehrheit für die Parlamentarische Initiative stimmen wird.

Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau): Wenn es in den vergangenen Monaten und Jahren hier und da Verwirrung gegeben hat wegen des Gesamtergebnisses, ist die Fehlerquote nicht klar festzustellen. Wir wollen niemandem einen Fehler unterstellen, doch sind sie nicht ganz auszuschliessen. Daher sind wir sehr überzeugt davon, dass es richtig wäre, eine zeitgemässe Anlage im Rathaus einzurichten und damit das Abstimmungsresultat fehlerfrei zu bestimmen und festzuhalten.

Wir haben es gehört, 500'000 Franken als etwaige Kosten und 90'000 Franken Einsparungen pro Jahr. Wenn wir das rechnen, dann ist die Anlage in sechs Jahren amortisiert. Dagegen einzuwenden wäre höchstens der schmerzliche Verlust von Abwechslung und von kleiner körperlicher Ertüchtigung durch das Aufstehen zwischen den ach so unterhaltsamen Ratsdebatten. Das würde ich persönlich natürlich bedauern.

Im Übrigen ist die EVP-Fraktion überzeugt, dass es richtig ist. Wir bitten Sie, die Parlamentarische Initiative mit uns zu unterstützen.

Jürg Leuthold (Aeugst a. A.): Einmal in der Politik darf man zwei Herzen in seiner Brust haben. Bei diesem Traktandum habe ich das wirklich. Wir von der Geschäftsleitung hatten das Glück und die Ehre einen Besuch beim Parlament Basel-Land zu absolvieren. Wir waren begeistert. Jener Saal – Sie können sich das gar nicht vorstellen – war sehr geöffnet. Jede Parlamentarierin und jeder Parlamentarier hatte einen eigenen Platz. Sie konnten hingehen, wann sie wollten. Sie mussten niemanden bitten, aufzustehen. Was war das Schönste? Der Präsident sagte, wir stimmen ab und, klick, am Monitor erschien alles wunderbar. Zurück in Zürich bat ich den Chef der Parlamentsdienste, dies müssten wir auch haben. Nur so geht es. In der Begründung fehlt sozusagen nichts. Wie hoch ist die Fehlerquote? Gleich null. Die hermeilenden Ratsmitglieder, gleich null. Es ist doch nicht mehr länger tragbar, gleich null. Das Ratsmitglied muss sich am Platz befinden.

Dies haben wir heute schon. Wir haben einen Geschäftsleitungsbeschluss, dass nur gezählt werden darf, wer sich am Platz befindet. Wir haben dies aber noch nicht durchgebracht. Wir sind zu large. Wir haben keine Disziplin. Grundsätzlich muss ich nach dem Besuch in Liestal sagen: Hervorragend, ich wünsche mir das auch. Schauen Sie aber einmal nach links und nach rechts. Haben Sie Platz zum Hereineilen, um Ihre Stimme abzugeben? Denken Sie, Sie kriegen einen Badge, damit Sie irgendwo in der Nachbarschaft abstimmen können? Ich glaube nein. Erinnern Sie sich an unsere Budgetdebatte im De-

zember 2005. Wir haben versucht, ein paar hunderttausend Franken zu sparen, oder aber Millionen. Für unseren Luxus, weil wir vergessen haben, selbstdiszipliniert zu sein und uns an die eigenen Regeln zu halten, wollen wir etwas anderes tun. Es gibt so viele Fragen. Auch ich bin zukunftsorientiert und wünsche mir eine solche elektronische Anlage, aber dann müssten wir unsere Holzbänke ausräumen und effektiv zu neuen Möglichkeiten und zu neuem Komfort gehen.

Die SVP-Fraktion hat zwei Herzen in ihrer Brust. Sie hat Stimmfreigabe beschlossen. Ich habe noch ein Herz mehr in meiner Brust, ich bin noch Gesundheitspolitiker und bitte Sie dringendst: Stehen Sie hier und da wieder einmal auf.

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Ich bin etwas weniger überschwänglich, möchte Ihnen aber trotzdem bekannt geben, dass die FDP-Fraktion diese Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen wird.

Es ist unsere Meinung, dass eine korrekte Resultatermittlung in diesem Rat ganz ausserordentlich wichtig ist für die Glaubwürdigkeit unseres Tuns, und auch leiseste Zweifel an der Korrektheit der Abstimmungsergebnisse wären hier wirklich sehr ungünstig. Wir sind bereit, die Diskussion zu führen, ob technologisch sinnvolle und machbare Möglichkeiten vorhanden sind. Wir sind der Meinung, dass allenfalls ein legitimes Transparenzbedürfnis der Öffentlichkeit mit einem solchen Fortschritt in einem gewissen Umfang bedient werden könnte. Wir möchten uns allerdings, das möchte ich betonen, eine abschliessende Beurteilung vorbehalten für den Zeitpunkt, da ein konkretes Projekt vorliegen wird. Wir werden dann mit Berücksichtigung der Konsequenzen auf die Abläufe, wie sie bereits etwas dramatisch geschildert worden sind und auch mit Blick auf die Kostenfolge unsere Entscheide fällen. Immerhin hoffe ich, dass unsere vorläufige Unterstützung den verantwortlichen Parlamentarier Richard Hirt von der Einleitung eines Sitzstreiks in diesem Projekt abhalten kann und er diese Aufgabe mit Euphorie in Angriff nehmen wird.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Im Sinne der Effizienz und Transparenz des Ratsbetriebs hat sich die CVP-Fraktion bereits in der Vergangenheit für die Einführung einer elektronischen Abstimmungsanlage ausgesprochen und spricht sich auch heute noch dafür aus. Auch wenn das Instrument der Parlamentarischen Initiativen aus formellen Gründen wohl nicht das ideale Instrument für die Einführung

einer Abstimmungsanlage ist, bezweckt die vorliegende Parlamentarischen Initiative, auszuloten, wer für und wer gegen eine elektronische Abstimmungsanlage ist.

Die CVP-Fraktion wird die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen, damit eine entsprechende Vorlage für die Einführung der elektronischen Abstimmungsanlage ausgearbeitet werden kann.

Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon): Als altgedienter Stimmenzähler erlaube ich mir, zu diesem Thema auch Stellung zu nehmen.

Die Parlamentarische Initiative unterstellt, dass die Stimmenzähler beim Zählen Fehler machen. Dies kann ich so nicht stehen lassen. Schuld an allfälligen Falschzählungen sind selten die Stimmenzähler. Vielmehr sorgen jeweils, wie in der Begründung der Parlamentarischen Initiative richtig vermerkt ist, die herumeilenden, um nicht zu sagen herumirrenden Ratsmitglieder für Verwirrung. Die grösste Fehlerquelle sind diejenigen Ratsmitglieder, die sich nicht an ihrem Platz befinden und dann doch noch versuchen, irgendwie gezählt zu werden. Hier müssen wir den Hebel ansetzen. Jürg Leuthold sagt es nicht richtig, wenn er meint, man müsse heute schon an seinem Platz sein. In der Anweisung an die Stimmenzähler heisst es, dass nur gezählt wird, wer im Ratssaal anwesend ist. Da ist doch noch ein kleiner Unterschied.

Die von der Parlamentarischen Initiative angeregte elektronische Abstimmungsanlage hätte gemäss Text zur Folge, dass alle Ratsmitglieder bei Abstimmungen an ihrem Platz sein müssen, um ihren Knopf an der Abstimmungsanlage zu drücken. Meiner Ansicht nach müsste diese Bestimmung beim heutigen Abstimmungsprozedere ebenfalls beachtet werden. Wenn nur noch Ratsmitglieder gezählt werden dürfen, die an ihrem Platz sind, dann wird das Stimmenzählen zum Kinderspiel. Das ganze Problem kann mit besserer Disziplin der Ratsmitglieder gelöst werden. Das wäre erst noch kostenlos zu haben.

Ich bitte Sie, die Parlamentarische Initiative nicht vorläufig zu unterstützen, weil das Problem auf viel einfachere Art gelöst werden kann. Ich bitte die Geschäftsleitung, den Gedanken mit der besseren Disziplin weiterzuverfolgen. Möglicherweise würde eine einfache Anweisung an die Stimmenzähler und eine Orientierung der Ratsmitglieder genügen, die sagt, dass bei Abstimmungen nur diejenigen Ratsmitglieder gezählt werden, die an einem Platz sind. Diese einfache Lösung hätte zwei grosse Vorteile. Das Problem könnte sofort und erst noch ohne Kostenfolgen einer Lösung zugeführt werden. Ich bin über-

zeugt, diese Lösung würde den Ansprüchen des Rates ebenfalls genügen.

Ich bitte Sie, die Parlamentarische Initiative zu Gunsten einer einfacheren und billigeren Lösung abzulehnen.

Theo Toggweiler (SVP, Zürich): Nachdem einige Reminiszenzen aufgezeigt worden sind, möchte ich ein paar Hinweise geben. Ich kenne den Saal hier wirklich sehr gut, weil ich seit 1974 mit Unterbrüchen in diesem Saal bin. Ich war fast 18 Jahre im Städtzürcher Gemeinderat. Sie wissen, dass der Städtzürcher Gemeinderat Mieter in diesem Saal ist. Dort kennt man das Problem auch. Es ist durchaus zu befürworten, dass man so etwas macht. Da hat es eine Gruppe von jungen Leuten übernommen, und es war ein Vertreter der CVP, ausgerechnet das jüngste Mitglied des derzeitigen Städtzürcher Gemeinderates, das in langer Zeit einen Vorstoss an den Kanton vorbereitet hat, wie man den Kantonsrat dazu bringen könnte, so eine Anlage einzurichten. Dieser Vorstoss wurde eingereicht, und Sie dürfen staunen, der Städtzürcher Gemeinderat hat diesen Vorstoss auf Antrag der SP abgelehnt. Die SP, die jetzt einen Vorstoss bringt für genau diese Vorlage, hat mit ihrer Gemeinderats-Fraktion diesen Vorstoss abgelehnt. Die wollten das also nicht. Im Kanton ist man offensichtlich gescheitert. Ich möchte dies nur erwähnen, weil solche Vorstösse manchmal ein ganz wenig mit persönlicher Profilierung zu tun haben. Grundsätzlich meine ich, dass es eine gute Sache ist. Aber man kann das erst entscheiden, wenn man das Konzept und auch die Kosten kennt.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ich bin weder euphorisch noch irgendwie sonst besonders freudig gestimmt noch habe ich Angst vor einer neuen Anlage noch habe ich zwei Herzen in einer Brust. Ich habe das zustimmende Herz, das absagende Herz haben andere Grüne in der Brust.

Die Mehrheit von uns stimmt dieser Parlamentarischen Initiative zu. Wir erfinden nichts Neues. Wir brauchen auch, wenn wir schon älter sind, keine Angst zu haben. Die Anlage, die wir einbauen könnten, ist bewährt. Die Parlamentsmitglieder an anderen Orten arbeiten damit. Sie möchten das nicht mehr missen. Es ist einfach ein elektronisches Hilfsmittel, das uns hilft, genauer und effizienter zu zählen.

Wir werden das unterstützen.

Richard Hirt (CVP, Fällanden), spricht zum zweiten Mal: Ich möchte erwähnen, dass ich nicht erpicht bin oder mich profilieren möchte mit dieser Anlage. Ich bin schon einmal im Schilf gestanden.

Ernst Brunner hat natürlich Recht, wenn er sagt, die Disziplin sei hier schlecht. Es stimmt, es steht im Geschäftsreglement: «Die Stimmabgabe erfolgt, indem sich das Mitglied vom Sitz erhebt oder sie geht unter Namensaufruf vor sich.» Also das Mitglied erhebt sich vom Sitz und steht nicht irgendwo im Gang. Ich persönlich finde auch, wenn die Disziplin vorhanden wäre, dann könnte man auf diese Übung verzichten.

Ratspräsident Hans Peter Frei: Zur Ehrenrettung von Richard Hirt: Er hat diesen Auftrag von der Geschäftsleitung erhalten. Der Auftrag dient nicht seiner Profilierung.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung
Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 110 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Hans Peter Frei: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative der Geschäftsleitung zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Das Geschäft ist erledigt.

24. Änderung des Kantonsratsgesetzes

Parlamentarische Initiative Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil), Thomas Heiniger (FDP, Adliswil) und Romana Leuzinger (SP, Zürich) vom 19. Dezember 2005

KR-Nr. [375/2005](#)

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

II. Verhandlungsordnung

7. Schadenersatzansprüche, Ermahnungen, Aufhebung der Immunität (neuer Titel)

Schadenersatzansprüche

§ 35. Abs. 1 bis 3 unverändert

Der Kantonsrat beschliesst zunächst darüber, ob der Antrag der Interpellantin bzw. des Interpellanten oder der Kommission von der Hand zu weisen oder die beteiligte Behörde zur Stellungnahme aufzufordern sei.

Abs. 5 und 6 unverändert

Aufhebung der Immunität

a) wegen Äusserungen in den Verhandlungen der Kantonsratsorgane (neue Marginalie)

§ 37. unverändert

b) wegen anderer Handlungen (neue Marginalie)

§ 38. Abs. 1 unverändert

Entsprechende Anträge von Mitgliedern des Kantonsrates oder der genannten Behörden oder Gerichte sowie Anzeigen und Ermächtigungsgesuche Dritter sind an die Geschäftsleitung zu richten. Die Geschäftsleitung kann auch von sich aus dem Rat Antrag stellen. Die übrigen Anträge, Anzeigen und Ermächtigungsgesuche leitet sie an die Justizkommission zur Antragstellung weiter. Offensichtlich unbegründete Anzeigen und Ermächtigungsgesuche kann die Geschäftsleitung auf Antrag der Justizkommission ohne Weiterungen oder nach Beizug der Akten und einer schriftlichen Stellungnahme der betroffenen Person selbstständig von der Hand weisen.

Abs. 3 unverändert

8. Verschiedene Bestimmungen

Kostenaufgabe

§ 40. Der Rat beziehungsweise die Geschäftsleitung oder die zuständigen Aufsichtskommissionen können bei Erledigung von Eingaben an den Kantonsrat eine Staatsgebühr von 100 bis 1000 Franken und die Verfahrenskosten erheben.

III. Organe des Rates

1. Geschäftsleitung

Zuständigkeit

a) allgemein

§ 43. Abs. 1 unverändert

Die Geschäftsleitung prüft Bericht und Antrag des Regierungsrates über die gegen die Wahlen erhobenen Rekurse und stellt Antrag (neuer Absatz).

Abs. 2 bis 5 werden zu Abs. 3 bis 6, ansonsten unverändert.

c) Petitionen; Aufsichtseingaben; Ausstandsbegehren (neue Marginalie)

§ 44. Die Geschäftsleitung nimmt an den Kantonsrat gerichtete Petitionen, Aufsichtseingaben über die kantonale Verwaltung und die Rechtspflege sowie Ausstandsbegehren gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts entgegen.

Sie leitet Aufsichtseingaben an eine der Aufsichtskommissionen oder an die Ombudsperson weiter. Die Aufsichtskommissionen können mit der abschliessenden Erledigung oder mit der Antragstellung zuhanden der Geschäftsleitung beauftragt werden. Sind sie mit der abschliessenden Erledigung beauftragt, so sind deren Entscheide endgültig.

Abs. 3 unverändert

Abs. 4 unverändert

Schuldet eine Person, die eine Eingabe an den Kantonsrat macht, aus früheren Verfahren Gebühren oder Kosten oder hat sie ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, so kann ihr der Rat oder die Geschäftsleitung einen Kostenvorschuss in Höhe der mutmasslichen Staatsgebühr und der Kosten auferlegen.

2. Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission

§ 49 b. Die Geschäftsprüfungskommission ist zuständig für die Prüfung der Geschäftsberichte des Regierungsrates sowie für die weitere Prüfung und Überwachung der staatlichen Verwaltung, der vom Regierungsrat beschlossenen Geschäfte, die Prüfung von ihr zur Behandlung zugewiesenen Aufsichtseingaben über die kantonale Verwaltung sowie anderer ihr zugewiesener Spezialberichte und Geschäfte.

Abs. 3 und 4 unverändert

Justizkommission

§ 49 c. Abs. 1 unverändert

Sie prüft Aufsichtseingaben über die Justizverwaltung, die durch den Regierungsrat unterbreiteten Begnadigungsgesuche und weitere zugewiesene Geschäfte.

Begründung:

Für die Behandlung von Eingaben an den Kantonsrat existiert ein Handbuch des ehemaligen Beschwerde- und Petitionsausschusses. Dieses entspricht nicht mehr in allen Bereichen der heutigen Praxis. Eine von der Geschäftsleitung des Kantonsrates eingesetzte Arbeitsgruppe wurde deshalb mit der Überarbeitung dieses Handbuchs beauftragt. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Mitgliedern der Geschäftsleitung, der GPK und der JUKO zusammen. Die Ziele der Überarbeitung waren eine Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe in den zuständigen Kommissionen, eine verbesserte Übersicht über die Rechtsgrundlagen, die Schaffung einer praxistauglichen Hilfe bei der Bearbeitung der verschiedenen Eingaben an den Kantonsrat sowie eine erhöhte Transparenz gegen innen und aussen. Die Überarbeitung wurde abgeschlossen. Neu liegt ein Reglement betreffend das Verfahren bei Eingaben an den Kantonsrat vor. Dieses soll nach seiner Inkraftsetzung durch die Geschäftsleitung das Handbuch des ehemaligen Beschwerde- und Petitionsausschusses ersetzen.

Bei der Überarbeitung stellte die Arbeitsgruppe fest, dass das Kantonsratsgesetz in wenigen Punkten konkretisiert bzw. geändert werden sollte. Dabei handelt es sich vor allem um formale und wenige materielle Änderungen. Im Rahmen der Vernehmlassung zum Reglemententwurf beauftragte die Geschäftsleitung die Arbeitsgruppe, eine entsprechende Parlamentarische Initiative zur Änderung des Kantonsratsgesetzes vorzubereiten. Diese liegt nun vor. Die Unterzeichnenden der Parlamentarischen Initiative sind die Mitglieder der Arbeitsgruppe, das heisst Mitglieder der Geschäftsleitung, der GPK und der JUKO. Sobald der Kantonsrat diese Änderungen des Kantonsratsgesetzes beschlossen hat, wird die Geschäftsleitung das Reglement betreffend das Verfahren bei Eingaben an den Kantonsrat in Kraft setzen.

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil): Diese Parlamentarische Initiative in eigener Sache ist wohl weniger emotional als das vorherige Geschäft, aber sie betrifft unser Kantonsratsgesetz und ist auch

nicht so revolutionär, wie es der Titel vielleicht erwarten lassen könnte. Dieser Vorstoss wurde durch praktische Erfahrungen ausgelöst. Für die Behandlung der vielen Eingaben, die im Laufe der Jahre beim Kantonsrat eingereicht werden, existiert ein Handbuch des ehemaligen Beschwerde- und Petitionsausschusses. Dieses entspricht nicht mehr in allen Bereichen der heutigen Praxis. So wurde von der Geschäftsleitung eine gemischte Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, dieses Handbuch zu überarbeiten. Die Ziele sind eine verbesserte Übersicht über die Rechtsgrundlagen, die Schaffung einer praxistauglichen Hilfe bei der Bearbeitung der verschiedenen Eingaben an den Kantonsrat, eine Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe in den drei zuständigen Kommissionen sowie eine erhöhte Transparenz gegen innen und aussen zu erreichen. Die arbeitsintensive Überarbeitung ist nun abgeschlossen. Neu liegt ein kurzes Reglement vor, angereichert mit erläuternden Anhängen. Dieses Werk soll nach seiner Inkraftsetzung durch die Geschäftsleitung das veraltete Handbuch ersetzen. Bei der Überarbeitung stellte die Arbeitsgruppe fest, dass das Kantonsratsgesetz in wenigen Punkten konkretisiert beziehungsweise geändert werden sollte. Dabei handelt es sich vor allem um formale und nur wenige materielle Änderungen. Im Rahmen der Vernehmlassung zum Reglementsentwurf beauftragte die Geschäftsleitung die Arbeitsgruppe, eine entsprechende Parlamentarische Initiative vorzubereiten. Diese steht nun heute zur Debatte.

Die drei Unterzeichnenden der Parlamentarischen Initiative sind Mitglieder der Arbeitsgruppe. Wir bitten Sie, die Parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen.

Romana Leuzinger (SP, Zürich): Die vorliegende Parlamentarische Initiative sieht eine Änderung des Kantonsratsgesetzes im Wesentlichen in zwei Punkten vor. Die Schnittstelle zwischen Geschäftsprüfungskommission und Justizkommission im Umgang mit der Aufhebung der Immunität eines Mitglieds der Regierung wird geklärt und präzisiert. Die Terminologie der verschiedenen Eingaben in Beschwerdesachen wird etwas durchgekämmt. Die mögliche Kostenaufgabe beziehungsweise Kautionspflicht bei diversen Beschwerden wird geregelt.

Die Ausführungen der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Beschwerdehandbuchs möchte ich nur kurz ergänzen. Zur Schnittstelle JUKO/GKP: Die Prüfung der Ermächtigungsgesuche wird neu der Justizkommission zugewiesen. Das ist sinnvoll, weil es

in erster Linie darum geht zu prüfen, ob ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Es ist nicht nötig, in dieser Angelegenheit drei Stellen zu involvieren, nämlich die Geschäftsleitung, die Geschäftsprüfungskommission und die Justizkommission.

Zur Terminologie: Es ist sinnvoll, übrigens auch aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission, die einzelnen Eingaben in Beschwerdesachen nicht mehr namentlich zu erwähnen, sondern durch den Ausdruck Aufsichtseingaben zu ersetzen. Es ist in vielen Fällen schwierig zu definieren, um welche Art der Eingabe es sich überhaupt handelt. Eingaben sind nicht immer eindeutig und zielgerichtet formuliert; sie müssen seriös geprüft werden, auch wenn die Kategorie der Beschwerde nicht immer offensichtlich ist. Bei Personen, die die Verwaltung überstrapazieren – bisher wurden solche Beschwerden querulatorische Eingaben genannt –, kann der Rat oder die Geschäftsleitung einen Kostenvorschuss auferlegen. Ausgenommen sind Ermächtigungsgesuche und Ausstandsbegehren.

Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung
Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 132 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Hans Peter Frei: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative der Geschäftsleitung zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Das Geschäft ist erledigt.

19. Kein Zeugnisverweigerungsrecht bei Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden

Parlamentarische Initiative Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon), Ralf Margreiter (Grüne, Zürich) und Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen) vom 20. Juni 2005

KR-Nr. [297/2005](#)

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung) vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

§ 129 Abs. 2: Der Zeuge gemäss Abs. 1 kann das Zeugnis nicht verweigern, wenn es sich bei der Straftat ausschliesslich um eine Übertretung handelt, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet wird.

§ 134 Abs. 2: In Fällen von § 129 Abs. 2 ist ein vorläufiger Verhaft nicht möglich.

Begründung:

Das gegenseitige Sich-Berufen auf das Zeugnisverweigerungsrecht unter Personen im Sinn von § 129 der Strafprozessordnung (StPO) kann im Extremfall dazu führen, dass eine strafbare Handlung nicht geahndet werden kann. Während das Zeugnisverweigerungsrecht als strafrechtliche Maxime bei Verbrechen und Vergehen unbestritten ist, stellt sich indessen die Frage, inwieweit dieses auch bei Übertretungen, den «lediglich» mit Busse oder Haft bestrafte Straftatbeständen, gerechtfertigt scheint. Ganz besonders stellt sich diese Frage bei Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden und bei denen somit keine Haftstrafe droht. Deren Maximalbetrag beläuft sich auf 300 Franken, womit auch kein Eintrag im Strafregister erfolgt. Angesichts dieser geringen Strafdrohung scheint eine (allenfalls kurzzeitige) Belastung von nahen Beziehungen zu Gunsten einer erfolgreichen Strafverfolgung vertretbar. Dies umso mehr, als die Akzeptanz der Rechtsprechung leidet, wenn sich Einzelne vorhandene Schlupflöcher in der Gesetzgebung zunutze machen. In der Öffentlichkeit wird dies als unfair empfunden und für den Gesetzgeber besteht Korrekturbedarf.

Das offensichtlich missbräuchliche Sich-Berufen auf das Zeugnisverweigerungsrecht von notorischen Verkehrssündern zeigt ein gesetzestechnisches Schlupfloch auf, das der Gesetzgeber so wohl kaum beabsichtigt hat. Die Ausgestaltung des Zeugnisverweigerungsrechts ist den Kantonen überlassen. Es sei an dieser Stelle verwiesen auf den Kanton Appenzell Ausserrhoden, welcher in seiner Strafprozessordnung von 1978 (Art. 74 Abs. 4) das Zeugnisverweigerungsrecht grundsätzlich bei Übertretungen ausschliesst. Der Kantonsrat als Gesetzgeber des Kantons Zürich kann somit die vorhandene Lücke schliessen, wobei die vorgeschlagene Anpassung nur Übertretungen,

die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, vom Zeugnisverweigerungsrecht ausnimmt. Damit würde in diesem Fall auch für einen Zeugen im Sinn von § 129 StPO die Androhung von § 134 StPO gelten, welche im Sinne der vorgeschlagenen Lösung indessen einzugrenzen ist. Ein deutliches Zeichen aus dem Kanton Zürich wäre auch mit Blick auf eine Bundes-StPO wertvoll.

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon): Im Ordnungsbussenverfahren werden Übertretungen im Strassenverkehr geahndet. Es besteht aus einem vordefinierten Katalog von Bussentatbeständen, welche in einem formalisierten, schnellen Verfahren behandelt werden. Die Maximalstrafe ist 300 Franken. Haftstrafen, wie sonst bei Übertretungen möglich, gibt es keine. Selbst in Fällen solcher Bagatelldelikte ist es heute möglich, sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Paragraph 129 der Strafprozessordnung zu berufen. Dies wird missbraucht.

Es ist Zeit, endlich gesetzgeberisch auf die Situation zu reagieren, dass Tausende von aufrechten Bussenzahlerinnen und -zahlern von einigen Schlaumeiern zum Narren gehalten werden, welche das Zeugnisverweigerungsrecht als Schlupfloch im Gesetz nutzen, um sich dem Bezahlen der Busse zu entziehen. Es gilt deshalb, dieses so einzuschränken, dass ein Sich-Berufen auf das Zeugnisverweigerungsrecht im Ordnungsbussenverfahren inskünftig ohne Rechtsgrund erfolgt und deshalb gleich wie die eigentliche Ordnungsbusse mit Busse bestraft werden kann.

Lassen Sie mich Stellung nehmen zu einigen Punkten, welche in der Diskussion bei der Entstehung dieser Parlamentarischen Initiative immer wieder vorgebracht worden sind.

Erstens: Es lohne sich nicht, wegen eines Schlaumeiers zu legiferieren. Von einem Schlaumeier kann leider nicht gesprochen werden. Zwar gibt es den sattsam bekannten Franz Schulte-Wermeling, welcher sich in aller Öffentlichkeit damit brüstet, das System auszunutzen. Es gibt aber leider noch unzählige weitere. Das Stadtrichteramt Zürich hat offenbar Hunderte von Bussen nicht weiter verfolgt, weil das Zeugnisverweigerungsrecht bemüht worden ist. Mittlerweile ist das Schlupfloch den meisten Automobilisten bekannt. Eigentlich ist ja doof, wer sich nicht darauf beruft. Das kann nicht im Interesse des Gesetzgebers sein. Hier muss er über die Bücher.

Zweitens: Es wird vorgebracht, das Zeugnisverweigerungsrecht sei eine hehre Maxime, die nicht einfach leichtfertig beschnitten werden dürfe. Leichtfertig beschnitten wird gar nichts, wenn der Gesetzgeber

nach Jahren des Missbrauchs endlich einmal aktiv wird. Eine Maxime besteht nicht um der Maxime willen. Was ist denn Sinn und Zweck des Zeugnisverweigerungsrechtes? Wird eine Familie wirklich in ihrem Zusammenhalt nachhaltig erschüttert, wenn ein Familienmitglied durch eine Zeugenaussage dem anderen Familienmitglied eine Maximalbusse von 300 Franken einbrocken kann? Ist dafür das Zeugnisverweigerungsrecht geschaffen worden? Meiner Meinung nach klar nicht.

Die vorgeschlagene massvolle Regelung mit Beschränkung auf das Ordnungsbussenverfahren ist problemlos vertretbar, umso mehr wenn man bedenkt, dass der Kanton Appenzell-Ausserrhoden schon seit Jahren das Zeugnisverweigerungsrecht in seiner Strafprozessordnung für alle Übertretungen ausschliesst, also selbst für solche, die mit Freiheitsstrafe bedroht sind. Die vorgeschlagene Einschränkung auf das Ordnungsbussenverfahren bedeutet aber folgerichtig auch, dass die wirklich schweren Verkehrssünder, die schwere Verkehrsregelverletzungen begehen, sich wie alle, die Freiheitsstrafen zu vergegenwärtigen haben, weiterhin auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen können. Das ist meiner Meinung nach auch richtig so.

Lassen Sie mich zum Schluss festhalten: Mit der aktuellen Abzockerthematik hat diese Parlamentarische Initiative gar nichts zu tun. Es kann unmöglich die Meinung des verantwortungsvollen Gesetzgebers sein, dass man sich gegen Abzockerei der Polizei zur Wehr setzt, indem man das Zeugnisverweigerungsrecht missbräuchlich verwendet.

Deshalb danke ich Ihnen, wenn Sie zusammen mit der FDP diesen stossenden Missstand nun zu beheben helfen. Beenden Sie einen Zustand, welcher das unfaire und unsolidarische Verhalten einiger toleriert und alle anderen Bussenzahlerinnen und Bussenzahler wie Löli da stehen lässt.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Wir stehen hier im Spannungsverhältnis zwischen der Wahrheitsfindung im Strafverfahren und dem Zeugenschutz, der diese Wahrheitsfindung einschränken kann. Der Zweck des Zeugnisverweigerungsrechtes ist es, dass niemand seinen Ehepartner oder nahe Verwandte der Strafjustiz ausliefern muss und somit den Familienfrieden gefährdet. Das Zeugnisverweigerungsrecht gehört zu unseren rechtsstaatlichen Prinzipien. In der Vergangenheit wurde das Zeugnisverweigerungsrecht unter Ehegatten und nahen Verwandten vor allem bei Ordnungsbussenverfahren tatsächlich in

einzelnen Fällen missbräuchlich angerufen. Die Strafverfolgungsbehörde wusste genau, dass ein Familienmitglied eine Übertretung begangen hat, konnte die Tat aber keinem bestimmten Familienmitglied zuordnen, da sich die Familienmitglieder gegenseitig auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen haben und sich deckten. Ein Ehepaar sagt sich zum Beispiel, wir müssen uns nicht an die Regeln im Strassenverkehr kümmern, wenn wir erwischt werden, kann uns nichts passieren, wir verstecken uns hinter dem Zeugnisverweigerungsrecht. So kann die Strafjustiz gar nicht feststellen, wer das Fahrzeug wirklich gelenkt hat. Wir müssen auch die Busse nicht bezahlen. Das Ehepaar beansprucht für sich einen rechtsfreien Raum.

Die CVP findet ein solches Gebaren klar stossend und möchte dagegen etwas unternehmen. Allerdings darf aus Sicht der CVP auch nicht wegen einzelnen Missbräuchen das Zeugnisverweigerungsrecht, welches im Strafprozess ein wichtiges Schutzrecht zu Gunsten der Familie und der Verwandtschaft ist, leichtfertig über Bord geworfen werden. Da es sich bei Ordnungsbussenübertretungen aber um keine Straftatbestände mit weitreichenden Konsequenzen handelt, kann durchaus geprüft werden, ob in diesem sehr eng begrenzten Bereich das Zeugnisverweigerungsrecht eingeschränkt werden soll. Allerdings ist die CVP der Meinung, dass zuallererst abgeklärt werden muss, ob das Zeugnisverweigerungsrecht überhaupt in diesem Teilbereich aufgehoben werden kann oder ob dies unserer Verfassung widerspricht.

Ein Teil der CVP ist für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative in dem Sinn, dass so eine genauere Überprüfung des Vorstosses auf die Verfassungsmässigkeit hin vorgenommen werden kann.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Die öffentliche Empörung über Autohalter, die sich dank des Zeugnisverweigerungsrechts Verkehrsbussen vom Halse halten können, ist verständlich, gerechtfertigt und wird auch von mir geteilt. Es ist offensichtlich, dass eine Gesetzeslücke besteht, die dem Vertrauen des einfachen Bürgers in den Rechtsstaat alles andere als förderlich ist. Es lohnt sich deshalb, das aufgeworfene Problem etwas genauer anzusehen. Das Strafrecht baut auf dem Grundsatz auf, dass der Staat die Ahndung sämtlicher strafbarer Handlungen monopolisiert hat und dass er im Gegenzug derjenige ist, der dem Täter die Straftat nachweisen muss. Das gilt von der kleinsten Übertretung bis zum schlimmsten Verbrechen. Bei Verkehrsdelikten liegt der Beweis für die begangene Übertretung sehr häufig handfest

vor in Form einer abgelaufenen Parkuhr, eines Radarfotos und so weiter. Dank Kontrollschild ist zudem auch meist bekannt, mit welchem Fahrzeug die Übertretung begangen wurde. Oft fehlt aber der Täter. Bekannt ist nur die Person, welche für dieses Fahrzeug verantwortlich ist. Deshalb wäre die Idee, den Halter für die Bezahlung der Busse haftbar zu machen, naheliegend. Das müsste allerdings auf Bundesebene passieren. Eine solche Bestimmung, insbesondere was die Parkbussen betrifft, stösst bei mir und sicher auch beim Volk auf eine gewisse Akzeptanz, löst aber nicht zu unterschätzende juristische Bedenken aus, verletzt sie doch den Grundsatz, dass nur der Täter bestraft werden muss, fundamental. Der Staat gäbe also ein Strafmonopol auf, indem er den Halter veranlasst, selber den Schuldigen ausfindig zu machen, obwohl er ihn natürlich in den allermeisten Fällen kennt. Die Kernfrage ist, ob dem Halter irgendwelche Pflichten auferlegt werden sollen, dem Staat bei der Ausfindigmachung des Täters zu helfen. Soweit der Halter selber unter Tatverdacht steht, trifft ihn natürlich keine derartige Pflicht. Gemäss Paragraf 15 des Verkehrsabgabengesetzes hat ihm der Kanton jedoch die Pflicht auferlegt, den Lenker bekannt zu geben, wenn er sein Fahrzeug nicht selber gelenkt hat. Diese Pflicht wird jedoch im gleichen Paragrafen sogleich wieder eingeschränkt, indem der Halter Angehörige aufgrund des Zeugnisverweigerungsrechts nicht verpfeifen muss. Diese Einschränkung darf der Kanton aber auch wieder aufheben, solange es nur um eine Übertretung und nicht um ein Vergehen geht. Wenn also das Zeugnisverweigerungsrecht eingeschränkt werden soll, wie es die Parlamentarische Initiative vorschlägt, wäre es deshalb möglicherweise sinnvoll, hier beim Verkehrsabgabengesetz anzusetzen.

So oder so, eine Patentlösung in dieser Frage ist wahrscheinlich im Schnellschussverfahren nicht zu haben. Die Parlamentarische Initiative zeigt mindestens einen diskussionswürdigen Weg auf. Sicher ist jedenfalls, dass Handlungsbedarf besteht. Hier besteht ein Gesetzes-schlupfloch, das gestopft werden muss. Es ist unverständlich, dass in unserem Rechtsstaat ein Franz Schulte-Wermeling während Jahrzehnten sich in einem solchen versteckt und durch sein Outing auch noch alle anderen Autofahrer und -fahrerinnen auf den Geschmack bringen kann. Gesetzeslücken gehören geschlossen, sei es nun bei Missbräuchen im Sozialwesen, bei exzessiv interpretierter so genannter Steueroptimierung oder auch bei weniger gravierenden Übertretungen im Bereich des Strassenverkehrs. Wer Bussen bezahlt, soll sich nicht als der Dumme vorkommen müssen. Denn konsequent verhältnismässige Bussen auch für relativ geringe Verkehrsverletzungen zu erheben, ist

kein unrechtmässiges Abzocken, auch wenn gewisse Politiker bis auf die höchste Ebene hinauf aus durchsichtigen populistischen Gründen eine andere Meinung vertreten. Eine Ablehnung dieser Parlamentarischen Initiative wäre darum ein falsches Zeichen.

Die EVP erachtet es als richtig, mit der Unterstützung dieses Vorstosses einen Anstoss zu geben, dieses Problem genauer zu studieren und rasch eine adäquate Lösung zu finden.

Claudio Zanetti (SVP, Zollikon): Ich habe mich lange gefragt, welche Motivation wohl hinter einem solchen Vorstoss stecken kann. Was Ralf Margreiter angeht, so scheint mir der Fall klar zu sein. Schliesslich geht es in der Vorgeschichte darum, dass ein notorischer Querulant seine Parkbussen nicht bezahlt hat. Das Ganze hat also mit Autofahren zu tun. Da hört für einen Grünen bekanntlich der Spass auf. Da gerät das Blut in Wallung, und es bildet sich Schaum vor dem Mund. Da kann es natürlich vorkommen, dass selbst einem Kämpfer für die Individualrechte und gegen den Polizeistaat die Koordinaten etwas durcheinander geraten. Was die beiden anderen Unterzeichner angeht, so bleibt mir deren Motivation schleierhaft, gehören doch beide einer Partei an, die sich zu Recht rühmen darf, in diesem Land freiheitliche Schutzrechte für die Bürgerinnen und Bürger überhaupt erst eingeführt zu haben.

Wie dem auch sei, ich bin der tiefen Überzeugung, dass in einem freiheitlichen Rechtsstaat gewisse Dinge unangetastet bleiben sollen. Dazu gehört das Recht, dass der Staat einem Beschuldigten das Verschulden zuerst nachweisen muss, bevor er ihn dafür bestrafen kann. Gelingt dieser Nachweis nicht, bleibt der Beschuldigte straflos, auch wenn er in Tat und Wahrheit schuldig ist. Aus dem freiheitlichen Gedanken heraus, dass es besser ist, dass ein Schuldiger frei herumläuft, als dass ein Unschuldiger im Gefängnis schmort, gewährt unsere Rechtsordnung jedem Beschuldigten einen gewissen Vorsprung. Dass dies für übereifrige Gesetzeshüter und Moralapostel hin und wieder stossend sein mag, beweist nur, wie wichtig dieses Prinzip ist und wie gut es funktioniert. Ich gehe davon aus, dass wir uns bis hierher einig sind. Das ist wichtig, denn das Zeugnisverweigerungsrecht ist direkter Ausfluss aus dieser Idee. Wenn der Staat schon beweisen muss, dass eine bestimmte Person ein Delikt begangen hat, so ist es widersinnig, dieser Person das Recht abzusprechen, sich nicht selbst belasten zu müssen.

Bemerkenswert und Beleg dafür, wie wenig durchdacht dieser Vorstoss ist, ist auch der Umstand, dass das Zeugnisverweigerungsrecht nur für Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren, also für Bagatelldelikte abgeschafft werden soll. Nach Meinung der Initianten sollen also Räuber, Mörder, Vergewaltiger und Drogenhändler prozessual besser gestellt werden als jemand, der sein Auto falsch parkiert hat. Das ist absurd. Da muss man schon sehr grün oder TCS-Geschäftsführer sein, um so etwas zu wollen.

Das Problem liegt ganz woanders. Wir leisten uns Richter, die nicht mehr richten. Das ist der Skandal. Richter, die ein fürstliches Gehalt beziehen und sich weigern, das zu tun, was ihre Aufgabe ist. Oder was ist es anderes, wenn der Zürcher Richterschreck Franz Schulte-Wermeling schon gar keine Bussenverfügungen mehr zugestellt erhält, weil der Richter der Ansicht ist, es sei sowieso aussichtslos, diese einzutreiben. Es wurden nicht einmal mehr Einstellungsverfügungen angefertigt. Hier weicht das Recht vor dem Unrecht, und das darf nicht sein. Ein Richter hat das Recht und die Pflicht, Beweise und Aussagen frei zu würdigen. Das Strassenverkehrsgesetz entbindet ihn sogar ausdrücklich von der Beachtung allfälliger einschränkender Bestimmungen durch das kantonale Prozessrecht. Ein Richter, der diese Bezeichnung verdient, ist demnach nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, aus einer Aussage oder auch aus der Verweigerung einer solchen die entsprechenden Schlüsse zu ziehen. Wer damit ein Problem hat, muss sich einen anderen Job suchen.

Vielleicht sollten wir uns hier im Saal bei Gelegenheit auch einmal darüber Gedanken machen, ob es richtig ist, bei der Wahl von Richtern vor allem auf die Parteizugehörigkeit abzustellen. Vielleicht gäbe es noch andere wichtige Kriterien, die noch wichtiger sind.

Das von den Initianten aufgeworfene Problem, das nicht wegzudiskutieren ist, wäre also einfach zu lösen, allerdings nicht mit dieser Initiative. Ich bitte Sie deshalb, diese nicht vorläufig zu unterstützen.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Wir werden diese Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen, wenn auch ohne Begeisterung.

Thomas Ziegler hat es schon angedeutet. Das Verkehrsabgabengesetz wäre viel der geeignetere Ort, um hier den Hebel anzusetzen. Es geht konkret um Paragraf 15 Absatz 1 Satz 2, wo jeder Halter verpflichtet wird, bekannt zu geben, wer sein Motorfahrzeug gelenkt hat, mit der Ausnahme des Zeugnisverweigerungsrechts der Strafprozessordnung. Es wäre viel einfacher, diesen Satz zu streichen. Dann könnte jeweils

im Bereich des Strassenverkehrsrechts das Zeugnisverweigerungsrecht nicht mehr in Anspruch genommen werden. Dies wäre unseres Erachtens die viel spezifischere und gesetzestechnisch effizientere Lösung als auf StPO-Ebene zu operieren. Weiter ist es nicht besonders sinnvoll, dass wir heute bereits wieder an der StPO herumwerkeln, wenn doch die eidgenössische StPO ins Haus steht.

Verfassungsrechtlich gibt es keine Bedenken. Das Bundesgericht hat das hier festgehalten. Das Zeugnisverweigerungsrecht ist ein kantonales Institut. Das kann der Kanton auch entsprechend abändern. Hier gibt es keine Probleme.

Der Ausgangslage, wie sie rein materiell von meinen Vorrednern mit Ausnahme von Claudio Zanetti geschildert worden ist, kann ich mich anschliessen. Es ist ein Problem. Es ist ein Missbrauch, der hier abgeklemmt werden soll. Wir werden uns der Parlamentarischen Initiative nicht widersetzen. Hingegen sind wir uns bislang noch nicht ganz einig, wo der Hebel dann angesetzt werden soll. Das können wir auf die Arbeit in der Kommission verschieben. Ich freue mich auf fruchtbringende Diskussionen.

Noch zwei Sätze zu Claudio Zanetti: Es ist doch ein bisschen eigenartig, dass er hier ausführt, der Staat könne erst dann Sanktionen ergreifen, wenn ein Verschulden schlüssig nachgewiesen sei. Wenn die SVP ihre Wahlpropaganda nur in allen Sätzen weniger mit Vorurteilen behaftet durchführen würde, wenn vielleicht zum Beispiel auch bei eventuell straffälligen Asylbewerbern nicht gleich von Missbrauch gesprochen würde, bevor sie rechtsgültig abgeurteilt sind. Das ist halt eine ganz andere Sache. Hier schreit Claudio Zanetti nach dem Staat und nach Freiheitsrechten. Er hat das offenbar nicht ganz richtig verstanden.

Beim Zeugnisverweigerungsrecht geht es primär darum, dass in einem schweren Delikt ein Familienangehöriger seinen Ehepartner oder seine Kinder oder andere nahe Verwandte bei einer Zeugenbefragung nicht denunzieren muss. Es muss nicht aussagen, dass sie sich straffällig verhalten haben, damit er nicht in einem Gewissenkonflikt steht. Bei einem Strassendelikt bei 200 Franken Busse wird niemand schlaflose Nächte haben, wenn er gegen seinen Vater oder seinen Sohn aussagen muss, hingegen ganz bestimmt bei einem Tötungsdelikt oder so. In diesem Sinn kann man dies nicht alles übers Knie brechen. Es ist sicher sinnvoll, dass wir diesen Missbrauch abklemmen. Die SP wird die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich): Die Grüne Fraktion wird diese Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen.

Sie mag nicht die Patentlösung sein. Das wurde schon festgestellt. Die gibt es in dieser Frage mich Sicherheit auch nicht. Es ist auch nicht ein politisches Feld, das dazu geeignet wäre, Begeisterungstürme auszulösen. Das braucht es auch nicht. Was die Parlamentarische Initiative sicher nicht ist, ist «wenig durchdacht» oder «leichtfertig». Wenn sie nur dazu dient, den Handlungsdruck im Sinne dessen, was Claudio Zanetti ausgeführt hat, aufrecht zu erhalten oder aufzubauen, dass tatsächlich gerichtet wird, dann hat sie durchaus einen Zweck erfüllt. Wir sind allerdings seitens der Initianten der Meinung, es dürfe auch eine Regel geben, die den heutigen störenden Zustand beendet, dass Schlupflöcher unter dem Deckmantel des Zeugnisverweigerungsrechts gehegt und gepflegt werden.

Wichtig ist, da habe ich entweder Claudio Zanetti missverstanden oder er die Intention dieser Parlamentarischen Initiative, die Nachweispflicht bleibt selbstverständlich erhalten, nämlich jemandem etwas nachweisen zu müssen, bevor eine entsprechende Bestrafung erfolgen kann. Das wird nicht eingeschränkt. Hingegen wird dem offensichtlich missbräuchlichen Sich-Berufen auf das Zeugnisverweigerungsrecht ein Riegel geschoben. Die Frage, die zu beantworten ist, ist: Wie schaffen wir es, diesen rechtsfreien Raum derart zu begrenzen, dass er nicht dazu führt, einer Staatsverdrossenheit Vorschub zu leisten, die auch andernorts Nahrung erhält? Sagen wir bei der Pauschalbesteuerung; hier müssen sich der Normalbürger und die Normalbürgerin, die sich so verhalten, wie es eigentlich gedacht ist, wie Sinn und Geist der Gesetze und Bestimmungen sind, am Schluss betrogen vorkommen. Mit der Parlamentarischen Initiative machen wir einen Versuch, an einem kleinen Ort etwas zu verbessern, um dieser Staatsverdrossenheit nicht mehr Raum zu geben.

Ich denke, sie ist eine Unterstützung wert.

Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt): Beim Zeugnisverweigerungsrecht handelt es sich nicht um eine Gesetzeslücke, sondern um ein Recht. Das muss man sich bewusst sein. Dieses Recht soll ausgeübt werden können, unabhängig von der Schwere eines Vergehens. Es ist genau Fact, was Claudio Zanetti gesagt hat, dass der Mörder letztlich anders behandelt wird als der Ordnungsbussenübertreter.

Ein Recht kann man grundsätzlich meiner Ansicht nach nicht missbrauchen. Ein Recht ist ein Recht. Dieses Zeugnisverweigerungsrecht hat den Zweck, Angehörige und sich selber zu schützen. Wenn wir diese Lücke, wenn es denn eine ist, schliessen wollen, dann gäbe es phantasievollere Ansätze, indem man sagen würde, Ordnungsübertretungen seien über die Verantwortung des Halters und der Halterin zu regeln. Dann ist der Halter des Fahrzeugs verantwortlich und nicht derjenige, der letztlich gefahren ist. Dann ist das Problem gelöst. Ich warne davor, hier einen ersten Stein aus einem Bollwerk herauszubringen, das später auch Weiterungen erfahren könnte. Es wäre wohl bequem, auch für andere Vergehen und andere Straftaten dieses Zeugnisverweigerungsrecht entsprechend aufzuweichen.

Wenn dann diese Übertretung im Zusammenhang mit einem grösseren, anders gearteten Verbrechen verknüpft wäre, wie sähe es dann mit dem Zeugnisverweigerungsrecht aus? Müsste dann derjenige, der davon Gebrauch machen will, sagen, er könne davon Gebrauch machen, weil noch eine andere Übertretung dahinter ist?

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon), spricht zum zweiten Mal: Erlauben Sie mir eine kurze Replik, insbesondere auf Claudio Zanetti, bei dessen Ausführungen ich mich gefragt habe, ob wir wirklich das-selbe studiert haben.

Zu den Freiheitsrechten halte ich Folgendes fest: Das missbräuchliche Sich-Berufen auf ein prozessuales Instrument ist sicher kein schützenswertes Freiheitsrecht – ein ganz neuer Ansatz von Samuel Ramseier, dass Rechte nicht missbraucht werden können. Es ist gerade Ihre Partei, die im Bereich der Sozialrechte und der Asylrechte regelmässig den Missbrauch dieser Rechte propagandistisch nutzt.

Claudio Zanetti, Sie haben irgendetwas nicht ganz verstanden. Sie haben die ganze Zeit davon gesprochen, dass es nicht statthaft ist, wenn man sich selber belasten muss. Daran ändert sich überhaupt nichts. Das steht hier gar nicht zur Debatte. Dass sich jemand nicht selber belasten muss, ist hier nicht das Thema. Hier geht es um das Zeugnisverweigerungsrecht. Ich muss doch daran erinnern, dass das Mitwirken bei der Aufklärung von Straffällen eine Bürgerpflicht darstellt. Nichts anderes als genau das probieren wir mit dieser Parlamentarischen Initiative zu erreichen.

Yves de Mestral (SP, Zürich), spricht zum zweiten Mal: Eine Replik zu Samuel Ramseyer: Ihr Weg ist noch viel falscher. Wir haben uns das genau überlegt. Die Haftung an den Halter zu binden, würde heissen, den Falschen zu bestrafen. Das darf ganz sicher nie der Fall sein. Wenn der Halter nicht gefahren ist, dürfen wir auf keinen Fall den Halter bestrafen. Wir können auch nicht sagen, jemand von ihnen bezahlt die Busse. Das geht auch nicht. Das wäre wirklich eine Entkernung des Strafrechts.

Claudio Zanetti hat vorhin gesagt: weniger Parteizugehörigkeit und mehr Kompetenz. Ich freue mich auf das nächste Mal, wenn die SVP daran kommt, Richterstellen zu besetzen. Sie war nicht in der Lage, die eidgenössischen Verwaltungsrichterstellen zu besetzen. Sie hatte nämlich zu wenig kompetente Kandidaten.

Claudio Zanetti (SVP, Zollikon), spricht zum zweiten Mal: Das brauchen wir uns nicht sagen zu lassen. Die Richter, die wir stellen, sind qualitativ absolut in Ordnung. Wir haben keine Richter, die Journalisten ansprechen. Die gehören zu Ihrer Partei.

Thomas Vogel, Sie haben den Rechtsmissbrauch erwähnt. Natürlich, die missbräuchliche Berufung auf ein Recht ist nicht geschützt. Das ist genau das, was der Richter feststellen soll. Das sage ich ja. Ich finde es auch eine Sauerei, dass jemand die Bussen nicht bezahlt. Das soll aber der Richter entscheiden. Wir sollen nicht an irgendwelchen wichtigen Rechten herumbasteln. Das ist das Gefährliche. Es spricht zum Beispiel für die Linke, wenn sie kategorisch jede Form von Folter ausschliesst. Sie sagt, da gebe es überhaupt keinen Grund, der dies rechtfertigen würde. Das ist genauso ein Punkt, bei dem überhaupt nicht diskutiert werden kann. Wenn man hier anfängt, herumzubasteln, dann kann das immer weitere Schritte zur Folge haben. Da müssen wir aufpassen. Ich anerkenne, dass es ein Problem gibt. Ich sage, der Richter hätte es in der Hand, es zu lösen. Mehr habe ich nicht gesagt, und mehr verlange ich auch nicht.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung
Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 104 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Hans Peter Frei: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden. Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzung einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

20. Demokratie und Mitsprache bei Atomanlagen (Ergänzung § 2 Energiegesetz des Kantons Zürich)

Parlamentarische Initiative Marcel Burlet (SP, Regensdorf), Käthi Furrer (SP, Dachsen) und Peter Weber (Grüne, Wald) vom 7. November 2005

KR-Nr. [307/2005](#)

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Energiegesetz des Kantons Zürich ist wie folgt zu ergänzen:

§ 2, neuer Absatz 3

Über Beteiligungen an Atomanlagen entscheidet der Kantonsrat. Beteiligungen gleichgestellt sind Kapitalerhöhungen und deren Finanzierung, langfristige Bezugsverträge, Kreditaufnahmen, öffentlich-rechtliche Bürgschaften oder die Verwendung von Rückstellungen, Gewinnen und dergleichen, die direkt oder indirekt diesem Zweck dienen. Solche Beschlüsse des Kantonsrates werden dem fakultativen Referendum unterstellt.

Begründung:

Neue Atomanlagen zu erstellen stösst gemäss einer Umfrage in der Bevölkerung mehrheitlich auf Ablehnung. Trotzdem behält sich der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag zur Stromversorgung im Kanton Zürich nach 2020 (Vorlage 4263) vor, auf die Option Kernenergie zu setzen. Der Entscheid, ob neuen Atom-Grosskraftwerken der Vorzug gegeben wird, darf nicht allein dem Axpo-Verwaltungsrat überlassen werden. Parlament und Volk sollen in die Entscheidung einbezogen werden können, insbesondere wenn es um Beteiligungen an Atomanlagen geht. Klimapolitisch relevante und technisch sichere Elektrizitätsproduktion muss Vorrang haben vor kurzfristigem Profit-

denken. Primär ist das Energiesparpotenzial auszuschöpfen und die Förderung von Alternativenergien voranzutreiben. Solche wichtigen Entscheide müssen demokratisch abgestützt sein.

Marcel Burllet (SP, Regensdorf): Ich hoffe, Sie haben noch genügend Energie, um das Energiegesetz abzuändern. Wie es der Titel der Parlamentarischen Initiative postuliert, soll zukünftig bei Beteiligungen an Atomanlagen mehr Demokratie und Mitbestimmung eingeführt werden. Dieser Vorstoss steht nicht allein in der politischen Landschaft der Schweiz. Es handelt sich um eine konzertierte Aktion. In den Kantonen mit Axpo-Beteiligung und im Kanton Bern sind ähnliche Vorstösse im Parlament eingereicht worden oder in Vorbereitung. Speziell der Kanton Zürich braucht eine Grundsatzdebatte über Energie: die Stromversorgung, die Entsorgung von radioaktiven Abfällen, die langfristige No-Future-Position bestehender Anlagen. Als Eigentümerkanton von Elektrizitätsunternehmen ist Zürich als indirekter Kanton und Stromproduzent gefordert. Mit einer Ergänzung des Energiegesetzes in Paragraf 2 soll der Kantonsrat entscheiden. Solche Beschlüsse würden dem fakultativen Referendum unterstehen, dass schliesslich das Zürcher Volk punkto Atomanlagen das letzte Wort haben kann. Der Flughafen lässt mit ähnlicher Weichenstellung und Mitbestimmung diesbezüglich grüssen, zum Beispiel bei einem Pistenausbau. Ich denke bei dieser Parlamentarischen Initiative insbesondere an die von der Axpo bereits im letzten Mai geforderten neuen Atomkraftwerke wegen Stromknappheit ab dem Jahre 2020. Der Regierungsrat hat damals leider das Communiqué der Axpo nachgebetet. Die Mehrheit der Bevölkerung sagt aber gemäss Umfragen Nein zu neuen Atomanlagen und wahrscheinlich auch gut die Hälfte in diesem Rat. Ich hoffe doch, dass diese Tendenz zunehmend ist.

Die SP ist grundsätzlich gegen neue Atomanlagen, und seien es auch Zwischen- und Endlager für atomare Abfälle, bis der Ausstieg aus der Atomenergie klar terminiert und gesetzlich geregelt ist. Wir wehren uns mit dieser Parlamentarischen Initiative gegen Projekte der Nagra, Axpo oder irgendwelchen Tochtergesellschaften, die einfach aus Profitdenken ihre Projekte durchziehen möchten, ohne auf die Umweltbedenken einzugehen. Es braucht hier eine klare demokratische Kontrolle. Es geht aber auch um Benken – das von der Nagra im Zürcher Weinland favorisierte Endlager für radioaktive Abfälle. Es reicht nicht, dass die Betroffenen eine kurze Frist von drei Monaten zur Anhörung erhalten. Es braucht auch hier eine echte Mitbestimmung. Klar

wissen wir um das grosse Damoklesschwert des neuen, am 1. Februar 2005 in Kraft gesetzten eidgenössischen Kernenergiegesetzes. Es sieht in diesem Fall nur ein fakultatives Referendum für die Rahmenbewilligung vor.

Das ist die Krux. Darum die koordinierte Aktion in den Schweizer Kantonen und in Bern, in der Ostschweiz überhaupt. Elf Kantone weisen alle Beteiligungen an Energieproduzenten mit Atomstrom auf und sind aufgerufen, sich in ihren jeweiligen Parlamenten zu neuen Atom-anlagebeteiligungen zu äussern. Es soll nicht so sein, dass neue Atom-anlagen mit dem Kernenergiegesetz sozusagen durch die Hintertür auf die alleinige Option Atomenergie eingeführt werden. Reine Anhörungen und nachträgliche Beschwerden gegen Bewilligungsentscheide für neue Atomanlagen, und seien es nur Beteiligungen, verkommen so zu Alibiübungen. Rekurse beim Bundesgericht bringen politisch nichts. Postulieren wir die demokratische Mitbestimmung in Atomfragen, zumindest auf eigenem Terrain. Darum geht es heute.

Es gibt viele Gründe dazu, sich neuen Atomanlagen grundsätzlich zu verweigern. Das Kernenergiehaftpflichtgesetz ist ein Hohn sondergleichen. Es dient, wie folgende Zahlen beweisen, in erster Linie dem Schutz und der Subventionierung der Atomindustrie. Die Bevölkerung sollte wissen, dass die AKW-Betreiber für gerademal eine lumpige Milliarde Franken versichert sind. Der Bundesrat schlägt vor, die Haftpflicht auf 2,25 Milliarden Franken zu erhöhen. Dies ist ein Klacks. Sie wissen, was ein atomarer Gau kostet oder eben nicht. Tschernobyl lässt grüssen. Das Risiko und die Kosten betragen mehrere tausend Milliarden Franken. Das trägt demnach die Gesellschaft, falls es einmal dazu kommt. Die fünf Schweizer AKW kosten übrigens auch dann noch, wenn sie schon abgeschaltet sind. Dazu hat der Bund zwei Fonds geschaffen, einen für die Entsorgung und den anderen für die Stilllegung und den Abbruch. Auch hier die Zahlen: 14 Milliarden Franken wären durch die Betreiber für Atomanlagen aufzubringen. Aber nur 3,1 Milliarden Franken sind geüfnet. Es fehlen also rund 11 Milliarden Franken. Fazit: Solche nuklearen Energieexperimente auf dem Buckel unserer Nachkommen müssen ein Ende haben.

Ein erster Schritt ist diese Parlamentarische Initiative für demokratische Mitbestimmung an Atomanlagen. Stimmen Sie zu.

Peter Weber (Grüne, Wald): In unserer Demokratie muss das Volk bei Entscheidungen von grosser Tragweite das letzte Wort haben. Um diesem Grundsatz Nachachtung zu verschaffen, sollte unser Parlament in die Entscheidung, ob neuen Atomgrosskraftwerkanlagen der Vorzug gegeben werden kann, einbezogen werden. Es braucht eine echte Mitbestimmung. Eine Ausweitung des Paragrafen 2, wie es die Parlamentarische Initiative verlangt, ist notwendig, weil das aus den frühen Achtzigerjahren stammende Energiegesetz schon klar und deutlich verlangt, dass die an der Energieversorgung mitwirkenden Unternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden müssen. Diese merkwürdige allgemeine Zweckbestimmung steht, das wissen wir, seit dem Inkrafttreten des Energiegesetzes im Widerspruch zu Paragraf 1d, welcher beschreibt, dass die Anwendung erneuerbarer Energien zu fördern sei. Das Resultat kennen wir aber. Dezentrale und erneuerbare Energien wurden in den vergangenen 23 Jahren nie konsequent gefördert. Weil auch kaufmännisches Handeln in der Regel auf ökonomischen Lehrsätzen basiert, wurden von der Atomindustrie zu 99 Prozent die wichtigen Forschungsgelder beansprucht. Wie kann man sich eine zukunftsgerichtete Technologie, welche auf ökologischen Lehrsätzen basiert, entwickeln, wenn die Atomlobby schlauer ist und ständig zuvorkommt? Heute können für die Behebung des Energiedefizits die erneuerbaren Energien nämlich ausreichen. Deren Förderung wird aber bewusst wegen der kaufmännischen oder ökonomischen Grundsätze seitens der Atomlobby vernachlässigt und deren Potenzial nach wie vor unterdrückt. Was die Erzeugung von Energie aus neuen erneuerbaren Quellen betrifft, so gibt es auch in Bezug auf die Rentabilität erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Die Erfahrungen aus Deutschland, Österreich und Spanien zeigen, dass diese Energiequellen einen immer grösseren Anteil des Gesamtbedarfs abdecken können, sofern der politische Wille vorhanden ist. Energieeffizienzprogramme werden leider in unserem Land auf dem Altar engstirniger Haushaltssparprogramme zurückgestutzt. Unsere bisherigen Fördermassnahmen zu Gunsten von neuen alternativen Energien hinken im internationalen Vergleich bös hintennach.

Eine Ausweitung des Paragrafen 2, wie es die Parlamentarische Initiative verlangt, tut deshalb Not, weil die Regierung der Versorgungssicherheit und der Stromversorgung eine sehr hohe Priorität zumisst und energiepolitische Massnahmen befürwortet, welche die Energieeffizienz steigern. Im Gegensatz zum Regierungsrat des Kantons Zürich sind wir Grüne davon überzeugt, dass mit den heutigen Technologien

und ohne Kernkraftwerke eine CO₂-neutrale Stromproduktion im nötigen Umfang möglich ist. Der Regierungsrat will diese Frage, ob neue Grosskraftwerke notwendig sind, und welchen Kraftwerksarten der Vorzug gegeben werden soll, in den kommenden Jahren vom Axpo-Verwaltungsrat behandeln lassen. Das ist einer der Gründe, warum es eine klare, demokratische Kontrolle braucht. Eine Ausweitung des Paragrafen 2, wie es die Parlamentarische Initiative verlangt, ist deshalb wichtig, weil der Kanton Zürich schon den Löwenanteil im schweizerischen Stromverbrauch beansprucht und deshalb entsprechende Verantwortung durch Mitbestimmung wahrnehmen muss. Wir Grüne wollen, dass die Wirtschaft und die Gesellschaft sorgfältiger mit den nicht regenerierbaren Ressourcen der Natur umgehen. Wir setzen auf Verbote, wenn Güter und Technologien ein nicht akzeptables Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Deshalb fordern wir Bund und Energielobby auf, bevor sie Diskussionen um neue AKW anzetteln: Lösen Sie die Hausaufgaben über die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle. Gleichzeitig müssen Sie bereit sein, den schrittweisen Ausstieg gesetzlich zu regeln und zu terminieren. Die Atomwirtschaft muss bereit sein, diesen Weg zu gehen, um mittelfristig das Ziel des Ausstiegs erreichen zu können. Das Gegenteil ist aber der Fall. Mit dem neuen eidgenössischen Kernenergiegesetz und dem entsprechenden Haftpflichtgesetz wurden massive Fundamente für die Festung Atomindustrie deponiert. *(Die Redezeit ist abgelaufen.)*

Inge Stutz-Wanner (SVP, Marthalen): Das Anliegen, wichtige Entscheide demokratisch abzustützen, ist immer diskussionswürdig und berechtigt. Diese Parlamentarische Initiative nimmt aber ein Stück aus einer Konzeption heraus und reduziert die Mitsprache des Kantonsrates und des Volks in Sachen Energie nur auf Atomanlagen. Weitere Teile der Energieplanung wie zum Beispiel Wasser- und Windkraftwerke werden ausgeklammert und weiterhin dem Entscheid des Regierungsrates überlassen. Wenn aber in Paragraf 4 des Energiegesetzes festgehalten wird, dass die Energieplanung des Staates Sache des Regierungsrates ist, müsste demzufolge logischerweise der ganze Bereich der Energieversorgung und -nutzung in das Anliegen der Parlamentarischen Initiative aufgenommen werden. Warum nur die Kernenergie von den Initianten festgehalten wurde, ist nicht ersichtlich. Oder wollten sie bewusst andere Optionen, zum Beispiel die alternativen Energien, nicht der Entscheidung des Kantonsrates überlassen?

Dieses Vorgehen ist meiner Meinung nach nicht ehrlich, weil es sich nur auf einen speziellen Energieträger fokussiert. Die ganzheitliche Sicht und Planung unserer Energieversorgung kann nur dann gewährleistet werden, wenn in allen Bereichen eine Instanz entscheiden wird, welcher Weg eingeschlagen werden soll. Eine Aufsplitterung der Entscheidung ist nicht sinnvoll.

Der Regierungsrat, der ja auch ein vom Volk gewähltes Gremium ist, hat die Aufgabe, die Kantonsverfassung, welche auf den 1. Januar 2006 in neuer Form in Kraft getreten ist, zu befolgen. Dort steht geschrieben, dass der Kanton Zürich günstige Rahmenbedingungen für eine ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung schaffen soll. In Paragraph 1 des Energiegesetzes steht unter anderem, dass die Effizienz der Energieanwendung zu fördern und die einseitige Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu verhüten oder zu mindern sei. Auch die Anwendung erneuerbarer Energie zu fördern, ist festgehalten. Diese klaren Vorgaben sollten uns Gewähr geben, dass die Regierung die Energieplanung gewissenhaft und umfassend an die Hand nimmt.

Die SVP wird die Parlamentarische Initiative aus den erwähnten Gründen nicht unterstützen.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Verlangt wird mit dieser Parlamentarischen Initiative, dass bei Beteiligungen an Atomlagern der Kantonsrat entscheidet. Begründet wird diese Forderung damit, dass der Entscheid über neue Atom-Grosskraftwerke nicht allein dem Axpo-Verwaltungsrat überlassen werden darf. Eine klimapolitisch relevante und technisch sichere Elektrizitätsproduktion müsste Vorrang haben vor kurzfristigem Profitdenken. Nach den umfangreichen Informationen, die wir vor allem in letzter Zeit in Bezug auf die kommenden Engpässe in der Stromversorgung erhalten haben, ist uns wohl allen klar, dass wir schon bald mit dem Begehren nach neuen Atom-Grosskraftwerken konfrontiert werden. Für mich haben die Forderungen der Förderung der erneuerbaren Energien und eine viel weitergehende der Energieeffizienz erste Priorität. Wenn wir aber dennoch neue Anlagen brauchen, was zu befürchten ist, bin ich der Meinung, dass Kohlegas-Kombianlagen keinesfalls in Frage kommen. Damit wird eine vertiefte Abklärung über neue Atomanlagen wohl unumgänglich sein.

Man muss sich aber auch bewusst sein, dass eine gesetzliche Regelung, wie sie die Parlamentarische Initiative verlangt, im Ergebnis ein Verstoss gegen die Kompetenzordnung der Axpo-Holding AG sowie gegen die aktienrechtlich und damit bundesrechtlich begründete Unabhängigkeit des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft wäre. Mit dem Neuerklären des Energiegesetzes sind bekanntlich die Volksrechte erweitert worden. Beim Rahmenbewilligungsverfahren für nukleare Anlagen steht dem Standortkanton und den Nachbarkantonen ein Mitwirkungsrecht zu. Der Bewilligungsentscheid des Bundesrates untersteht der Genehmigung der Bundesversammlung und deren Entscheid dem fakultativen Referendum.

Dennoch, auch unter Würdigung all dieser Aspekte, wird die Mehrheit der EVP-Fraktion die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Die CVP wird die Parlamentarische Initiative nicht vorläufig unterstützen.

Die CVP wurde eingeladen, bei der Parlamentarischen Initiative mitzumachen. Wir haben eine weniger enge Formulierung vorgeschlagen; eine Formulierung, die Rücksicht genommen hätte auf die bestehende Kompetenzregelung. Sie wurde leider nicht angenommen.

Zu einer so restriktiven Formulierung, bei der sogar Bezugsverträge referendumsfähig sein sollen, können wir nicht Ja sagen. Die Anliegen der Parlamentarischen Initiative sind zudem schlicht nicht umsetzbar, schon wegen fehlender Kompetenzen des Kantons. Gerhard Fischer hat schon einige Argumente vorweggenommen.

Ich habe bereits mehrfach ausgeführt, dass die CVP nicht grundsätzlich gegen Kernkraft ist, sofern alle umweltschonenden Alternativen von Geothermik bis zur Biomasse genutzt werden und sofern die Haftpflicht zum Beispiel ausgeweitet würde. Die letzten zwei Sätze der Begründung entsprechen voll unserer Politik, die wir hier im Rat schon mehrfach bestätigt haben, einer ganzheitlichen Energiepolitik. Der Hemmschuh, der der Axpo und anderen Energieinstituten vorge-setzt werden soll, ist schon deshalb Illusion, weil der Kanton Zürich mit 39 Prozent Aktienkapital die Versorgungspolitik der Axpo nicht allein bestimmen kann. Überschätzen wir also unsere Einflussmöglichkeiten nicht. Die Elektrizitätswerke haben vor allem einen Versorgungsauftrag vom Bund und nicht vom Kanton. Ab 2018, eigentlich schon früher, werden sehr grosse Versorgungslücken entstehen. Die

müssen nach Bundesrecht gefüllt werden. Energiesparmassnahmen und Alternativenergien allein können diese Lücken nicht vermeiden, denn Gas-Kombikraftwerke dürfen keine Option darstellen, schon wegen der CO₂-Problematik. Also werden Bezugsverträge mit dem Ausland weiterhin eine wichtige Option bleiben. Solche Verträge können Atomstrom kaum ausschliessen. Referendumsfähige Verträge verkennen also die Komplexität des Strommarktes; eines Marktes, der gerade unter EU-Druck immer mehr liberalisiert wird, ob wir das wollen oder nicht.

Die geforderte, sehr restriktive staatliche Einflussnahme des Kantons ist eine Illusion. In der Energiepolitik hat der Kantönligeist längst ausgedient, sogar der Ländligeist.

Gaston Guex (FDP, Zumikon): Die FDP-Fraktion beantragt, die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen, und zwar aus drei Gründen.

Eine Vorbemerkung: Ich kann unterschreiben, was Inge Stutz in ihrer Beweisführung angebracht hat.

Erstens: Da muss ich unter anderem ein Kompliment machen, wenn es mich auch stört. Der Vorstoss ist ein weiterer, zugegebenermassen geschickt verpackter Versuch, die Energieversorgung mit Atomstrom, mit konzertierten Verhinderungsaktionen zu verunmöglichen. Demokratie ist immer ein gutes Argument. Das verfängt immer. Mit dem kann man auch Stimmen gewinnen. Da machen wir Freisinnige nicht mit. Wir wollen die Option Atomstrom vorläufig noch offen halten. Wenn wir die Versorgung in Zukunft, das wurde von Peter Weber erwähnt, mit Wasserkraft und Alternativenergien – persönlich setze ich sehr stark auf die Geothermik – wirtschaftlich und umweltgerecht umsetzen können, ist das für uns auch gut. Wir brauchen nicht um jeden Preis Atomstrom. Wir müssen aber diese Versorgungslücke irgendwie schliessen. Da haben wir noch kein Rezept, wie wir das machen können. Der Beweis ist noch nicht erbracht. Solange wollen wir diese Option frei halten.

Zweitens: Die demokratische Mitsprache des Souveräns bei Fragen der Energieversorgung in Zukunft ist gewährleistet, wenn wir ehrlich sind. Inge Stutz hat das erwähnt. Die vorgeschlagenen Entscheide dem fakultativen Referendum zu unterstellen, ist nicht zweckmässig. Der Stimmbürger hat die notwendigen Informationen für eine fachlich begründete Entscheidungsfindung nicht und kann sie auch gar nicht haben. Darin liegt die versteckte Absicht der Initianten. Wenn man nicht

weiss, worum es geht, dann stimmt man ohnehin Nein. Das Parlament ist einbezogen. Die Axpo kann entgegen der Behauptung der Initianten nicht eigenhändig entscheiden. So gesehen ist der Vorstoss auch ein Misstrauensvotum gegenüber dem Parlament. Sie trauen uns nicht zu, dass wir in dieser Sache fachgerecht entscheiden.

Drittens: Wenn wir die Parlamentarische Initiative nicht vorläufig unterstützen, heisst dies nicht, dass wir nicht alle Anstrengungen unterstützen, die Entwicklung alternativer Energien vorantreiben und sich abzeichnende Energielücken zu schliessen. Darum geht es, um die Schliessung der Energielücken. Den Gedanken der Initianten, dass eine klimapolitisch relevante und technisch sichere Elektrizitätsproduktion Vorrang haben muss, können wir voll unterstützen. Da sind wir uns einig. Primär ist das Energiesparpotenzial auszuschöpfen und die Förderung von Alternativenergien voranzutreiben. Mit ebenso grosser Anstrengung, das wurde von Peter Weber auch erwähnt, sind Lösungen für die Endlagerung von radioaktiven Abfällen aktiv und mit Druck zu unterstützen.

Ich bitte Sie, die Parlamentarische Initiative nicht vorläufig zu unterstützen.

Jürg Stünzi (Grüne, Küssnacht): Das Stichwort ist gefallen. Vor 20 Jahren erlebten wir die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl. Ich möchte daran anknüpfen, es war doch ein ganz eindrückliches Beispiel einer technokratischen Fehlleistung – besonders typisch natürlich für die damalige sowjetische Kommandowirtschaft. Es zeigte die Spitze des Eisberges. Was damals in der UDSSR selig galt, gilt aber weitgehend nach wie vor in den heutigen Ländern wie Russland, aber auch in den USA. Es gilt sinngemäss zum Beispiel auch im Iran, in Nordkorea und in all diesen Staaten, die ein so genanntes Nuklearprogramm betreiben. Die real existierende Atomwirtschaft ist gelebte Technokratie. Das heisst, sie neigt weit über ihre Legitimation hinaus zur Instrumentalisierung der Macht, zur Monopolisierung, zur Geheimnistuerei und zum systematischen Versuch, sich demokratischer Kontrolle zu entziehen. Deshalb braucht es diese Parlamentarische Initiative.

Wie ist es denn in der Schweiz? Hören wir hier wieder das Gras wachsen? Keineswegs. Aktuell möchte die Hauptabteilung für die Sicherheit von Kernanlagen, die HSK, sich zu einem neuen eidgenössi-

schen Nuklearsicherheitsinspektorat verselbstständigen mit dem Ziel, dass die heutige bundesrätliche Kommission zur Sicherheit von Atomanlagen aufzulösen sei.

Es braucht die politische und demokratische Kontrolle der Atomanlagen. Unterstützen Sie die Parlamentarische Initiative.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung
Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 69 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Hans Peter Frei: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden. Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Massnahmen gegen übermässige Schwebestaubimmissionen bei winterlichen Inversionslagen**
Dringliches Postulat *Patrick Hächler (CVP, Gossau)*
- **Berufsauftrag der Lehrpersonen**
Postulat *Ursula Braunschweig-Lütolf (SP, Winterthur)*
- **Seriosität der RAPP Trans/INFRAS-Studie zum Road Pricing**
Anfrage *Claudio Zanetti (SVP, Zollikon)*
- **Umsetzung der Massnahmen – Bereiche und Vorschläge zur Gesundheit von Müttern sowie Kindern unter sieben Jahre**
Anfrage *Cécile Krebs (SP, Winterthur)*
- **Feinstaubemissionen (PM10) durch Abrieb und Aufwirbelung**
Anfrage *John Appenzeller (SVP, Aeugst a. A.)*
- **K53 Zürcher Oberlandautobahn / K53 3 Uster Ost bis Kreisel Betzholz**
Anfrage *Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti)*

- **Angebote in chinesischer Sprache und Kultur**
Anfrage *Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon)*

Schluss der Sitzung: 16.55 Uhr

Zürich, 30. Januar 2006

Die Protokollführerin:
Barbara Schellenberg

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 27. Februar 2006.